



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 14.12.2021

Beginn: 09:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist derzeit nur unter Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske kann am Sitzplatz auf freiwilliger Basis abgelegt werden.

Vor Beginn der Sitzung werden gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests angeboten. Bitte erscheinen Sie hierfür mindestens 20 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 25.11.2021 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache in Neubeckum – Realisierung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude
- 6 Ausbau des Glasfasernetzes – Sachstandsbericht über den aktuellen und den zu erwartenden Ausbaufortschritt – Aufhebung der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.11.2021 zur Aufstellung eines Masterplanes
- 7 Berichtswesen für offene Anträge – Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2021
- 8 Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- 9 Verlängerung der Parkgebührenordnung für den Zeitraum der Baumaßnahme auf dem Marktplatz im Stadtteil Beckum – Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2021
- 10 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 11 Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum
- 12 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

- 13 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 14 Neufassung der Abfallgebührensatzung
- 15 Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse zum 01.07.2022
- 16 Erlass der Haushaltssatzung 2022
- 17 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 25.11.2021 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Vertragsangelegenheit
- 4 Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zur "Vereinbarung über die Bereithaltung von Notärzten im Rettungsdienst" zwischen der Stadt Beckum und der St. Elisabeth-Hospital Beckum GmbH vom 05.05.1983, zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 23.10.2020
- 5 Auftragsvergabe für die Einrichtung eines ergänzenden Innenstadtmanagements zur Weiterentwicklung des vorhandenen Innenstadtmanagements im Stadtteil Neubeckum
- 6 Grundstücksangelegenheit
- 7 Grundstücksangelegenheit
- 8 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 02.12.2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Die Deutsche Post AG beabsichtigt die Errichtung eines neuen Post- und Paketzustellzentrums. Für das Vorhaben wird ein 8 005 Quadratmeter großes Grundstück im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ benötigt. Das Vorhaben wird von Herrn Schubert in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache in Neubeckum – Realisierung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Fördermodell KFW 40 zur Umsetzung des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache in Neubeckum zur Realisierung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache im Stadtteil Neubeckum ist unter Zugrundelegung des Energieeffizienzstandards KFW 40 von einer Gesamtinvestition von rund 6.207.000,00 Euro auszugehen. Unter Berücksichtigung der Förderung von 576.000,00 Euro verbleibt ein städtischer Eigenanteil von rund 5.630.000,00 Euro.

Finanzierung

Haushaltsmittel in Höhe von 6.122.000,00 Euro für die Bauinvestition sind bei der Investitionsmaßnahme 00050028 – Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum – unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – im Entwurf des Haushaltes 2022 eingeplant. Ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 00050028 – Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum – ist die erwartete Förderung von 576.000,00 Euro durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2022 einzuplanen.

Mittel in Höhe von 101.000,00 Euro für die Ausstattung (Kostengruppe 600) sind bei der Investitionsmaßnahme 00010015 – Betriebs- und Geschäftsausstattung > 410,00 Euro – unter dem Produktkonto 020501.783100 – Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung > 410 Euro – für das Jahr 2023 im Entwurf des Haushaltes 2022 veranschlagt.

Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro für die äußere Erschließung bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße (Kostengruppe 500 Außenanlage) sind dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum für die Grundstückserschließung zuzuordnen und im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 veranschlagt. Es fallen lediglich Kosten über 45.000,00 Euro für den Kanalanschlussbeitrag unter der Kostengruppe 200, Vorbereitende Maßnahmen, an.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung und der Bau von Gebäuden durch die Stadt Beckum erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 25.05.2021 wurde informiert, dass das Planungsbüro Scholdra aus Bergheim für eine Energieberatung im Rahmen der Bundesförderung für Nichtwohngebäude beauftragt wurde (siehe Vorlage 2021/0183 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Wechselwirkungen der möglichen Energieeffizienzmaßnahmen zur Erreichung eines Energieeffizienzstandards unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und möglicher Förderungen wurden dargestellt.

In seiner Sitzung am 06.10.2021 hat der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben der Umsetzung des Neubauvorhabens im Energieeffizienzstandard KfW 40 zugestimmt (siehe Vorlage 2021/0335 und Niederschrift zur Sitzung).

Gegenüber dem im Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vorgeschriebenen Standardgebäude verringert sich der Kohlendioxidausstoß bei dem Energieeffizienzstandard KfW 40 um circa 16 000 Kilogramm im Jahr. Die Einsparung an Energiekosten beträgt circa 11.600 Euro im Jahr. Die Amortisation wird vom Ingenieurbüro Scholdra mit 11,6 Jahren angegeben. Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein anerkanntes Energieexpertenbüro die Baumaßnahme begleitet und die Ausführung abschließend positiv bescheinigt.

Der förderfähige Betrag je Quadratmeter Nutzfläche beträgt maximal 2.000 Euro. Dies entspricht einem förderfähigen Betrag von 2.890.000 Euro. Die Kosten der Kostengruppen 300 – Bauwerk – und 400 – Technische Anlage – ergeben in der Summe rund 4.255.000,00 Euro (siehe Anlage 3 zur Vorlage 2021/0335). Somit ist die Förderfähigkeit gegeben. Das Fördermodell KfW 40 wird mit einer Förderquote von 20 Prozent gefördert. Für das Feuerwehrgerätehaus mit Rettungswache in Neubeckum mit der Nutzfläche von 1 445 Quadratmetern ergibt sich ein Förderbetrag von 576.000,00 Euro. Es handelt sich um einen finanziellen Zuschuss.

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss ist nach § 3 Buchstabe B Nummer 16 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum formell für die Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen zuständig.

Anlage(n):

ohne

Ausbau des Glasfasernetzes – Sachstandsbericht über den aktuellen und den zu erwartenden Ausbaufortschritt – Aufhebung der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.11.2021 zur Aufstellung eines Masterplanes

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Bericht zum Sachstand des Glasfaserausbau wird zur Kenntnis genommen.
2. Der folgende Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.11.2018 wird aufgehoben:
„4. Ein Masterplan für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur soll erstellt werden.“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Glasfaserausbau durch die Bundes- und Landesförderprogramme erfolgt im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge auf der Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinien. Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau durch die Telekommunikationsunternehmen erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Aktuell sind in Beckum parallel einige Aktivitäten im Glasfaserausbau zu beobachten. Auch anhand dessen kann allgemein festgestellt werden, dass der Ausbau der Breitbandnetze gute Fortschritte erzielt. Ein Überblick über die bereits erfolgten, die aktuell laufenden und die angekündigten Ausbauaktivitäten soll diesen positiven Eindruck verdeutlichen.

Der Glasfaserausbau erfolgt in Beckum maßgeblich durch zweierlei Aktivitäten: durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen und durch den geförderten Ausbau mit Bundes- und Landesmitteln im Rahmen öffentlicher Ausschreibungsverfahren.

Im eigenwirtschaftlichen Ausbau gab und gibt es mehrere Akteurinnen und Akteure.

In Zusammenarbeit mit der Energieversorgung Beckum GmbH und Co. KG und der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG aus Hamm wurde bereits im Jahr 2018 der Stadtteil Vellern mit Glasfasertechnik versorgt. Im Jahr 2020/2021 erfolgte der Glasfaserausbau durch diese beiden Kooperationspartnerinnen im Bereich der Plaumenallee-Ost. Herr Dr. Dierich teilte der Verwaltung mit, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG im Rahmen der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Südring“ die passive Glasfaserinfrastruktur verlegt hat und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG diese aktiv betreiben wird. Herr Dr. Dierich sieht derzeit keine weiteren Aktivitäten der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in der Mitverlegung von Glasfaserleitungen. Zukünftig werde sich die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf ihre Geschäftsfelder Strom und Gas, Fotovoltaik und Elektromobilität fokussieren.

Im Stadtteil Beckum hat die Firma Vodafone in den Gewerbegebieten mit Erfolg eine Vorvermarktung durchgeführt. Aufgrund dessen erfolgt aktuell der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau durch Vodafone in den Gewerbegebieten. Dieser wird voraussichtlich im 1. Quartal 2022 fertiggestellt werden. Im Rahmen dieses Ausbaus hat die Stadt Beckum einen Glasfaseranschluss für die Städtischen Betriebe Beckum und das Entwicklungs- und Gründungszentrum beauftragt.

In den Stadtteilen Beckum, Neubeckum und Roland hat die Deutsche Glasfaser Holding GmbH vor, den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durchzuführen. Beginnend in diesen Tagen wird die Deutsche Glasfaser Holding GmbH zunächst in den Ausbaupolygonen von Neubeckum und Roland eine Nachfragebündelung starten. Diese wird voraussichtlich bis circa Ende Februar andauern. Nach Angaben der Firma wird daraufhin in allen denjenigen Ausbaupolygonen ein Glasfaserausbau erfolgen, in denen eine Anschlussrate von 40 Prozent anschlusswilliger Kundinnen und Kunden erreicht werden konnte.

Im Anschluss daran wird die Deutsche Glasfaser Holding GmbH in gleicher Vorgehensweise ab circa dem 2. Quartal 2022 in den Polygonen für den Stadtteil Beckum starten. Die Erfahrung aus 11 vorhergehenden Kommunen im Kreis Warendorf zeigt, dass die Firma mit dieser Vorgehensweise fast immer erfolgreich war und somit in annähernd allen Polygonen aufgrund der erfolgreichen Nachfragebündelung ein Ausbau erfolgen konnte oder noch erfolgen wird. Aufgrund der flexiblen Vorgehensweise der Deutschen Glasfaser Holding GmbH besteht die Möglichkeit bei Nichterreichen der 40-Prozentmarke entweder die Nachfragebündelung zeitlich zu verlängern, oder die Größe des vorgesehenen Ausbaupolygons dem Ergebnis der Nachfragebündelung anzupassen. Insgesamt gesehen ist so die Durchführungswahrscheinlichkeit zum Glasfaserausbau recht hoch. Die Angabe eines Fertigstellungstermins ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt des Projektstartes nicht möglich. Von einer Dauer von mehr als einem Jahr ist auszugehen.

Die genannten Unternehmen haben ihre Vorhaben gegenüber der Verwaltung bekannt gegeben oder diese mit der Verwaltung abgestimmt. Ohne Abstimmung oder Bekanntgabe gegenüber der Verwaltung agiert bisher die Deutsche Telekom. Ihre Maßnahmen werden in der Verwaltung zumeist nur dadurch bekannt, dass sie bei der Verwaltung die gesetzlich erforderlichen Aufbruchgenehmigungen einholt.

Einen flächendeckenden Ausbau eines bestimmten Gebietes innerhalb Beckums hat es demnach durch die Deutsche Telekom aber nicht gegeben. Eher handelt es sich dabei um wenige Einzelanschlüsse oder Glasfaserverbindung der Telekom-eigenen Verteilerkästen untereinander. Eine Glasfasergebietsversorgung durch die Deutsche Telekom ist zuletzt für das Baugebiet N67A in Neubeckum erfolgt, in dem aber auch zumindest teilweise Vodafone mit einem Koax-Kabel vertreten ist.

Im geförderten Glasfaserausbau ist die Stadt Beckum in allen aktuell möglichen Förderprogrammen gelistet.

Im sogenannten „Weiße-Flecken-Förderprogramm“ (Federführung Kreis Warendorf) sind die Fördermittel genehmigt und der Ausbau durch die Deutsche Glasfaser Holding GmbH, die im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag bekam, hat den Ausbau bereits begonnen. Hiervon profitieren gut 1 000 Haushalte in allen Beckumer Außenbereichen. Mit der Fertigstellung ist bis circa Mitte 2023 zu rechnen. Im Rahmen dieser Ausbauförderung und derselben Bauzeitplanung werden auch alle Beckumer Schulen mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden.

In einem weiteren Förderprogramm (Federführung Kreis Warendorf), betreffend die Gewerbegebiete, ist die Stadt Beckum ebenfalls gelistet. Das Förderprogramm befindet sich aktuell in der Ausschreibungsphase. Mittels dieses Förderprogrammes werden die Gewerbegebiete aller Beckumer Stadtteile, außer Vellern, einen Glasfaserausbau erhalten. Ausgenommen werden die Bereiche beziehungsweise die Adressen, die bereits durch den bis dahin erfolgten eigenwirtschaftlichen Ausbau versorgt wurden.

Das nächste Förderprogramm, das sogenannte „Graue-Flecken-Programm“, ist bereits gestartet. Nach den Förderrichtlinien ist eine Antragstellung zu unterschiedlichen Terminen möglich. Für die Stadt Beckum ist die Antragstellung ab dem 01.01.2023 sinnvoll. Ein Antrag zu einem früheren Termin würde aufgrund der Förderbedingungen nur zu einem in Beckum sehr geringen Ausbauvolumen führen und hätte zur Folge, sich für die Förderung ab dem 01.01.2023 abermals bewerben zu müssen, um einen flächendeckenden Glasfaserausbau in Beckum zu erreichen. In zeitlich kurzen Abständen wären 2 aufeinander folgende Antragsverfahren sowie im ungünstigsten Fall auch 2 aufeinander folgende Baumaßnahmen im selben Gebiet erforderlich. Bei Antragstellung ab dem 01.01.2023 kann in Beckum der Lückenschluss bis zur annähernd flächendeckenden Breitbandversorgung mit bis zu mindestens 1 Gigabit pro Sekunde in einem einzigen weiteren Ausbauschritt erfolgen.

In Zusammenarbeit mit der Gigabit.WAF-Koordinierungsstelle erarbeiten aktuell alle Kommunen des Kreises das Ziel der Teilnahme am Förderprogramm „Graue Flecken“, ebenfalls unter Federführung des Kreises Warendorf.

Der geförderte Ausbau wird in aller Regel auch diejenigen Lücken schließen können, die eventuell in einem Ausbaupolygon des eigenwirtschaftlichen Ausbaus eines Telekommunikationsunternehmens unversorgt geblieben sind.

Glasfaserlücken bleiben zunächst dort bestehen, wo bereits das sogenannte Koaxkabel von Vodafone vorhanden ist. Neue moderne Technik ermöglicht auch auf solchen Kupfer-Koaxkabeln die Bereitstellung einer Bandbreite von derzeit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde.

Die Förderrichtlinien der Ausbauprogramme gestatten nicht, derart mit Koaxkabel versorgte Gebiete mit Glasfasertechnik zu überbauen.

Fazit:

Die Verwaltung geht davon aus, dass die „Digitale Strategie 2025“ des Bundes in Beckum im vorgesehenen Zeitrahmen erfolgreich umgesetzt sein wird. Die geschilderten Maßnahmen und Aktivitäten des eigenwirtschaftlichen und des geförderten Glasfaserausbaus werden aller Voraussicht nach bis circa Ende 2025 in Beckum zu einer flächendeckenden Breitbandversorgung mit mindestens 1 Gigabit pro Sekunde führen.

Die Erstellung eines Masterplanes für den Glasfaserausbau in Beckum, wie vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2018 vorgesehen, ist aus Sicht der Verwaltung nunmehr obsolet.

Anlage(n):

ohne



Berichtswesen für offene Anträge
– Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2021

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine mögliche Berichterstattung über offene Anträge von Fraktionen und aus der Bürgerschaft erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 15.11.2021 beantragt die CDU-Fraktion, dass die Verwaltung den Rat der Stadt Beckum und/oder seine Ausschüsse ab sofort in regelmäßigen Abständen, mindestens 1-mal im Quartal, über den Bearbeitungsstand von Anträgen und Anfragen aus dem politischen Raum und den Reihen der Bürgerschaft informiert.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine quartalsweise Berichterstattung im jeweils zuständigen Gremium über den Sachstand von Anfragen und Anträge der Fraktionen sowie über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen denkbar.

Sollten die Gremien nicht aufgrund „anderer“ Tagesordnungspunkte mindestens 1-mal im Quartal tagen (zum Beispiel Interkommunaler Volkshochschulausschuss, Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt), wäre es aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, nur zur Berichterstattung über den Bearbeitungsstand von Anträgen und Anfragen aus dem politischen Raum und den Reihen der Bürgerschaft zu einer Sitzung einzuladen. Hier würde sich die Berichterstattung im nächsten turnusmäßigen Ausschuss anbieten.

Eine Berichterstattung in nur einem Gremium, zum Beispiel dem Rat der Stadt Beckum, wird seitens der Verwaltung als nicht zielführend erachtet, da eine direkte Einbeziehung des jeweils zuständigen Gremiums, insbesondere der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, nicht gewährleistet wäre. Ferner sind nicht durchgängig alle verwaltungsintern federführenden Fachbereichsleitungen bei allen Sitzungen des Rates anwesend. Somit könnte nicht sichergestellt werden, dass direkt auf etwaige Nachfragen seitens der Politik geantwortet werden kann. Eine Anwesenheit der Leitungen der jeweils verwaltungsintern federführenden Fachbereiche wäre im jeweils zuständigen Gremium grundsätzlich gewährleistet.

In den Jahren 2020 und 2021 sind bei der Verwaltung insgesamt 219 Anfragen und Anträge der Fraktionen eingegangen. Davon sind folgende Anträge und Anfragen noch offen:

- Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.07.2020 bezüglich der Parksituation am Holtmarweg,
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2020 bezüglich der Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes für die stadteigenen Grün- und Parkflächen mit dem Ziel eines optisch und gestalterisch ansprechenderen Erscheinungsbildes,
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.12.2020 bezüglich der Einbeziehung von Klimaschutzaspekten in Verwaltungsvorlagen,
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.01.2021 bezüglich einer Montage von Sperrpfosten zum Schutz der Bevölkerung,
- Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2021 bezüglich der Gründung einer Stadtschulpflegschaft,
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2021 bezüglich der Schaffung einer Hundefreilaufwiese,
- Antrag der FDP-Fraktion vom 22.02.2021 bezüglich einer Prüfung, ob es Förderprogramme für eine Baumaßnahme mit einem 3D-Drucker für öffentliche Gebäude gibt,
- Antrag/Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.05.2021 bezüglich der Verkehrssituation in der Clemens-August-Straße,
- Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2021 bezüglich der Aufwertung des Skateparks Neubeckum,
- Anfrage der FWG-Fraktion vom 23.11.2021 bezüglich der Umbauplanung des Stadtmuseums.

4 weitere Anträge werden voraussichtlich in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 09.12.2021 erledigt. Neben dem in dieser Vorlage behandelten Antrag wird ein weiterer Antrag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 14.12.2021 beraten und voraussichtlich in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 21.12.2021 erledigt.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW sind in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 14 bei der Verwaltung eingegangen; hiervon sind aktuell alle erledigt.

Anlage(n):

ohne

Markus Höner
Fraktionsvorsitzender
Hesseler 14
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 15.11.2021

Haushaltsplanentwurf 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion hat sich intensiv mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 auseinandergesetzt. Die eingeplanten Steuererhöhungen für die Jahre ab 2022 konnten aufgrund unserer widerstandsfähigen Wirtschaft noch abgewendet werden. Leider ist es für uns nicht objektiv ersichtlich, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung ergriffen hat kosteneffektiver zu arbeiten oder eigene Kostenkompensationsmaßnahmen angestoßen zu haben. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir uns nicht dauerhaft auf weiter steigende Gewerbesteuerereinnahmen verlassen können.

Wir als CDU-Fraktion möchten die Stadt Beckum im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und nicht auf dem Grundpfeiler von Steuererhöhungen oder einer Schuldenaufnahme weiterentwickeln. Wir freuen uns ausgesprochen, dass dieses auch keine Grundlage des uns vorliegenden Haushaltsplanentwurfs ist. Wir schauen jedoch in eine ungewisse Zukunft, da uns die Folgejahre zurzeit keine klare Perspektive bieten.

Für die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum möchte ich ein paar Ansätze vorbringen, die wir im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen beschlossen oder abgestimmt wissen möchten.

1. Hinweisschilder Städtepartnerschaft

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurden in den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2021, die Mittel für die Erneuerung der Hinweisschilder der Beckumer Städtepartnerschaften herausgenommen. Wie in unserem Antrag aus dem Jahr 2017 beschrieben und unter Berücksichtigung des nun

anstehenden Stadtjubiläums beantragen wir diese Mittel für das Jahr 2022 wieder einzustellen. Seit dem Jahr 1983 verbindet die Städte La Celle Saint-Cloud und Beckum eine herzliche Freundschaft. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum würde es sehr begrüßen, wenn diese Maßnahme bis zu diesem 40. Jubiläum umgesetzt ist.

2. Baulandentwicklung Kirchfeld Vellern

Die zügige Baulandentwicklung, Erschließung und Umsetzung im Baugebiet N67 hat uns sehr beeindruckt. Gerade, weil wir in Beckum dieses positive Beispiel einer Projektumsetzung umgesetzt haben, möchten wir das auch bei der Baulandentwicklung Kirchfeld geprüft wissen. Auch unter dem Eindruck, dass gerade der Fachbereich Stadtentwicklung in den letzten Monaten immer wieder betont hat, wie ausgelastet dieser Bereich ist.

Die CDU-Fraktion möchte geprüft wissen ob auch in Vellern ein Vorgehen wie im Baugebiet N67, zu einer schnelleren Umsetzung führen kann. Weiter ist es uns wichtig, dass die Stadtverwaltung ein solches Vorgehen an klare Rahmenbedingungen knüpft. Beispielhaft hierfür ist eine Steuerung bei der Grundstückspreisbildung! Wir unterstützen ausdrücklich die Erstellung des Bebauungsplans für das Kichfeld.

3. Berichtswesen offene Anträge

Die CDU-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung den Rat der Stadt Beckum und / oder seine Ausschüsse ab sofort in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, über den Bearbeitungsstand von Anträgen und Anfragen aus dem politischen Raum und den Reihen der Bürgerschaft informiert.

Nach § 41 Abs. 1S. 1GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Hiervon erfasst ist insbesondere die Verantwortung, über Anträge aus dem politischen Raum und den Reihen der Bürgerschaft zu beraten und zu entscheiden.

In der vergangenen Legislaturperiode des Rates wurde eine Vielzahl von Anträgen gestellt, von denen viele zur weiteren Bearbeitung und Entwicklung von Entscheidungsvorschlägen an die Stadtverwaltung verwiesen wurden. Für uns hat sich herausgestellt, dass der Bearbeitungsstand von Anträgen leider nicht immer ersichtlich ist.

Zur Förderung einer transparenten Rats- und Ausschussarbeit und offenen Kommunikation mit der Verwaltung, streben wir daher eine regelmäßige Berichterstattung über gestellte Anträge an. Sofern mindestens einmal pro Quartal über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert würde, könnten auch Zwischennachfragen aus den Reihen der Kommunalpolitik und Bürgerschaft vermieden sowie eine sachgerechte Antragsbearbeitung gewährleistet werden.

4. Beseitigung von Angsträumen - Ausleuchtung des Bereichs zwischen Lennebrockstraße/Am Wiesenborn

Die CDU-Fraktion möchte diesen Angstraum beseitigen. Daher beantragen wir die Umsetzung unseres Antrages vom 12.08.2020 und bitten Sie, die nötigen

Haushaltsmittel für eine ausreichende Ausleuchtung dieses Bereiches einzustellen.

5. Verkehrssituation Hansaring / Südring

Im Umfeld des Südringes werden zeitnah durch die vorhandenen Struktureinrichtungen, die Erstellung der Verwaltungsgebäude Jobcenter und Gesundheitsamt und die Entwicklung des Baugebietes Südring besondere verkehrliche Herausforderungen für das Quartier entstehen. Entsprechende Beschlüsse für die Erreichbarkeit des Baugebietes Südring wurden gefasst. Die Zielverkehre in das Baugebiet werden bzw. belasten die Einmündungsbereiche Baugebiet/ Göttfricker Weg, Baustraße/ Mühlenweg, Göttfricker Weg/ Hansaring und Rosenbaumweg / Südring. Während die Belastungen der Baustraße langfristig gleichbleiben wird, kommt es bei fortschreitender Bebauung des Baugebietes zu vermehrten Verkehren an den anderen Einmündungen.

- a. Wie wirkt sich die "Sperrung" an der Baustraße/ Göttfricker Weg aus?
- b. Können diese zusätzlichen Belastungen dazu führen, dass bauliche Anpassungen in den Einmündungsbereichen notwendig werden?
- c. Sind negativen Auswirkungen auf den Parkraum durch den Bau des Verwaltungsgebäude Jobcenter und Gesundheitsamt zu rechnen?
- d. Vor einigen Wochen hat es seitens der Verwaltung eine Ortsbesichtigung zur Verkehrssituation an den Straßen Südring/Hansaring gegeben. Die dortige angespannte Situation ist seit Monaten im Fokus der CDU-Fraktion. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um einen Brennpunkt, der im Rahmen einer ganzheitlichen Planung entschärft werden muss. Umso mehr ist die CDU-Fraktion an dem Ergebnis der Ortsbesichtigung interessiert.
- e. Wir, die CDU-Fraktion sehen die Möglichkeit, dass ein zu errichtender Kreisverkehr an der Einmündung Göttfricker Weg / Hansaring / Dalmerweg möglicherweise eine Teillösung für die Verkehrsproblematik sein kann.
 - Kann ein möglicher Kreisverkehr, Grundlage für einen zügigeren Verkehrsabfluss sein?
 - Hat sich die Verwaltung mit dieser Fragestellung bereits auseinandergesetzt?

6. Anfrage zum FB 3

Die CDU-Fraktion hat wahrgenommen, dass insbesondere seit dem Ausbruch der Corona- Pandemie im FB 3 die Überstunden stark gestiegen sind. Gleiches gilt offensichtlich auch für die Anzahl der Urlaubstage, die Corona bedingt nicht in gewohnter Weise genommen werden konnten. Trotz dieser Sondersituation stellt sich die Frage, ob die Personalausstattung ausreicht, um die regelmäßigen Aufgaben zu erfüllen und auf Sonderlagen angemessen reagieren zu können. Schon vor und während der Pandemie war der FB 3 zur Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben bei Veranstaltungen, auch an den Wochenenden, personell stark eingebunden. Zusätzlich belasten unter anderem die Einsätze am Karneval, Tutenbrocksee und der Blauen Lagune.

Die im Einsatz geleisteten Stunden fehlen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der täglichen, originären Aufgabenbewältigung. Grundsätzlich sollte der FB 3 personell so aufgestellt sein, dass er die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

Daher bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

- a. Wie viel Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen im FB 3 zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung? Gesamt (Soll/ Ist)
- b. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern davon im Außendienst?
- c. Mit welchen Aufgabenstellungen im Außendienst?
- d. Wie viel Stunden sind bisher zur Bewältigung der Corona Pandemie im FB 3 entstanden?
- e. Wie viel Stunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen FB zur Aufgabenerfüllung im FB 3 beigetragen?
- f. Wie viel Stunden sind 2020 und 2021 bei welchen Schwerpunkteinsätzen entstanden?
- g. Wie viel Stunden sind durch Security Kräfte geleistet worden?

7. Belegung der Städtepartnerschaften

Vor einigen Wochen besuchten uns Delegationen unserer drei Partnerstädte. In diesem Rahmen hatte die Verwaltung zu einem Gedankenaustausch/Workshop zur Belegung und Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen zu unseren Partnerstädten eingeladen. Aus Sicht der CDU-Fraktion war dies ein erfrischendes Konzept mit einem offenen Gesprächsklima, bei dem viele konkrete und einige vage Ideen formuliert wurden. Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- a. Sind diese Ideen weiterverfolgt worden?
- b. Hat es Anschlussgespräche mit den Verwaltungen der Partnerstädte gegeben?
- c. Sind seitdem Gespräche mit Schulen und Vereinen geführt worden?
- d. Welche konkreten Ideen sollen in die Tat umgesetzt werden?

8. Baugebiet „Auf dem Jakob“

Die CDU hat während der Haushaltsklausur intensiv über das geplante Baugebiet „Auf dem Jakob“ diskutiert. Leider hat es seit einigen Monaten keine neuen Informations- und Sachstandsbericht dazu gegeben.

Wir bitten daher dringend um eine aktuelle Berichterstattung zum Fortschritt der geplanten Maßnahme.

9. Zementstraße Beckum

Die CDU-Fraktion hat in ihrem Antrag vom 19.01.2021 auf den desolaten Zustand der Fahrbahnoberfläche in Teilbereichen der Zementstraße hingewiesen. Der Antrag der CDU-Fraktion wurde dahingehend beantwortet, dass Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wurden und kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Tatsächlich sind weiterhin Fahrbahnrisse und großflächige Absenkungen vorhanden, die dazu führen, dass die Oberfläche und der Unterbau zunehmend geschädigt wird. Neben der ohnehin vorhandenen Belastung durch den Schwerverkehr, führt das zusätzlich zu einer weiteren Lärmbelastung. Die Zementstraße wird im Lärmkataster als belastete Straße aufgeführt.

Die CDU-Fraktion beantragt,

- a. dass im nächsten Bauausschuss detailliert zu dem Zustand der Zementstraße berichtet wird.
- b. Um weitere Schäden abzuwenden, sollten die notwendigen Straßenbauarbeiten noch vor dem Winter erfolgen.
- c. Die Oelder Straße muss in gleicher Weise überprüft werden. Auch hier sind erhebliche Fahrbahnschäden vorhanden.

10. Verkehrssituation Clemens-August-Straße

Wie in unserem Antrag vom 23.05.2021 beschrieben, bitten wir darum, die nötigen Haushaltsmittel für die Schaffung von „Aufmerksamkeitszonen“ an der Clemens-August-Straße einzustellen.

11. Weiterentwicklung Gelände der Eichendorffschule

Nachdem für den Schulstandort der Eichendorffschule endgültig eine Entscheidung getroffen worden ist, sieht die CDU-Fraktion für die Nachnutzung des Geländes Handlungsbedarf. Hierbei verweisen wir gerne auf unseren Antrag vom 22.06.2021.

Für eine Nachnutzung des Geländes wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Hiermit beantragt die CDU-Fraktion, dass dieses Verfahren unter Berücksichtigung unseres Antrages eingeleitet wird. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Fachabteilung dieses Areal im Hinblick auf eine zukünftige Nutzung sehr intensiv betrachtet, Nutzungsmöglichkeiten erarbeitet und diese dann dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorstellen wird. Wir möchten festgestellt wissen, dass es politischer Wille ist, hier eine integrativen Wohnstruktur zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Höner

-Fraktionsvorsitzender-



Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren führt zu Mindereinnahmen von geschätzt 14.000 bis 16.000 Euro.

Finanzierung

Die Maßnahme führt zu Mindererträgen beim Produktkonto 020101.431100 – Verwaltungsgebühren.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Von dieser Möglichkeit der Gesetzgebung hat die Stadt Beckum in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.07.2013 Gebrauch gemacht.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Anlässlich zweier Initiativen der FDP-Fraktion und der FWG-Fraktion hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.05.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Straßen vom 12.07.2013 beschlossen.

Hiermit wurde durch Ergänzung des Absatzes 5 des § 9 der Satzung eine zeitlich befristete Gebührenfreiheit für den Betrieb von Außengastronomie und dort aufgelistete Sondernutzungen von Gewerbebetrieben eingeführt (vergleiche Vorlage 2020/0166). Danach werden für den Zeitraum vom 01.06.2020 bis 31.12.2021 keine Gebühren erhoben.

Die Verwaltung geht weiterhin von einem Bedürfnis für Unterstützung der betreffenden Gewerbebetriebe aus und schlägt daher vor, die Aussetzung der Gebühren wie in § 9 Absatz 5 der Satzung vorgesehen, auch für das Jahr 2022 zu beschließen. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung und des Innenstadtmanagements wäre dies eine starke Geste gegenüber Handel und Gastronomie, ohne aber die Ertragsseite des Haushaltes in erheblichem Maße zu belasten.

Die Gebührenfreiheit für ein weiteres Jahr hätte voraussichtlich Mindereinnahmen von 12.000 bis 14.000 Euro für den Bereich der Außengastronomie und von circa 2.000 Euro für den Einzelhandel zur Folge.

Soweit in wenigen Einzelfällen städtische nicht gewidmete Flächen für die oben genannten Nutzungsarten, insbesondere für Zwecke der Außengastronomie, privatrechtlich verpachtet werden, ist weiterhin beabsichtigt, die angestrebte Kostenbefreiung in der Satzung sinngemäß auch auf diese privatrechtlichen Verträge anzuwenden.

Der Vorlage ist in der Anlage der Entwurf einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beigefügt.

Anlage(n):

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 18, 19 und 19a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, § 8 Absatz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

„Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 werden von Gewerbebetrieben keine Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstaben a und b erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verlängerung der Parkgebührenordnung für den Zeitraum der Baumaßnahme auf dem Marktplatz im Stadtteil Beckum

– Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2021

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Ratsbeschluss vom 01.07.2021 hat die Stadt Beckum eine zeitlich befristete Parkgebührenordnung erlassen, die unter anderem ein gebührenfreies Parken bis zu 120 Minuten vorsieht („Baustellenticket“). Hiermit wurde dem Begehren der FDP-Fraktion aus ihrem Antrag vom 16.05.2021 entsprochen, die Erhebung der Parkgebühren in der Stadt Beckum auf der Grundlage der städtischen Parkgebührenordnung auszusetzen. Auf die Vorlage 2021/0239 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 01.07.2021 wird verwiesen.

Die Parkgebührenordnung ist am 10.07.2021 in Kraft getreten und läuft am 31.12.2021 aus. Während dieses Zeitraums sollten die innerstädtischen Gewerbetreibenden durch Aussetzung der Parkgebühren unterstützt und Anreize für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt geschaffen werden. Die Bestimmung der Geltungsdauer basierte auf der Vorstellung, dass die Bauarbeiten der 2. Bauphase bis zum Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein würden.

Da inzwischen absehbar ist, dass die Bauarbeiten nicht am 31.12.2021 zum Abschluss gebracht werden können, beantragt die FDP-Fraktion mit Antrag vom 18.11.2021 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) eine Verlängerung der befristeten Parkgebührenordnung vom 05.07.2021 bis zur Beendigung der Neugestaltung des Marktplatzes.

Die zugrundeliegenden Ziele der Aussetzung der Parkgebühren bestünden nach Auffassung der FDP auch über den 31.12.2021 hinaus fort, sodass eine Verlängerung der aktuellen Parkgebührenordnung, insbesondere des § 1 Absatz 1, der ein gebührenfreies Parken innerhalb der ersten 120 Minuten vorsieht, konsequent und geboten sei.

Hinsichtlich der einer Entscheidung zugrunde liegenden Umstände und Interessen ist festzustellen, dass sich diese im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses am 01.07.2021 nicht wesentlich verändert haben.

Die Verwaltung regt an, die aktuelle Parkgebührenordnung zunächst bis zum 30.04.2022 zu verlängern. Sollte absehbar sein, dass die Bauarbeiten nicht bis Ende April 2022 zum Abschluss gebracht werden können, wird die Verwaltung eine weitere Beschlussvorlage zur Verlängerung rechtzeitig platzieren.

Bei positiver Beschlussfassung entstehen durch die Umsetzung des Beschlusses Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Des Weiteren führt die Verlängerung des Baustellentickets während der Zeit der Baumaßnahme auf 2 Stunden zu weiteren Mindereinnahmen. Es wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis Ende April 2022 mit Mindereinnahmen in Höhe von rund 53.600 Euro kalkuliert. Die Mindereinnahmen werden dazu führen, dass der Ansatz für das Haushaltsjahr 2022 auf dem Produktkonto 120109.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – aus der Parkraumbewirtschaftung voraussichtlich nicht erzielt wird.

Der Vorlage ist als Anlage 2 der Entwurf einer zeitlich befristeten Parkgebührenordnung zur Verlängerung der aktuellen Parkgebührenordnung beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2021
- 2 Entwurf einer Parkgebührenordnung

TOP Ö 9

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak | FDP-Fraktionsvorsitzender | Alleestraße 1 | 59269 Beckum

Herr Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 18.11.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Ratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im hierfür zuständigen Ausschuss:

Antrag: Aktuelle Parkgebührenordnung bis zum Ende der Bauphase auf dem Marktplatz verlängern.

Wie in der aktuellen Parkgebührensatzung niedergeschrieben, wollen wir vor allem den §1 (1) verlängert wissen, in dem das Parken auf unseren Parkplätzen bis zu 120 Minuten gebührenfrei bleibt. Das sogenannte „Baustellenticket“ soll bis zur Beendigung der Neugestaltung des Marktplatzes verlängert werden.

Begründung

Die aktuelle Parkgebührensatzung wurde in der Ratssitzung vom 01.07.2021 abschließend beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die FDP-Fraktion davon ausgegangen, dass die Baumaßnahme der Neugestaltung des Marktplatzes bis Ende Dezember abgeschlossen sein wird.

Als FDP-Fraktion haben wir damals auf die aktuelle gültige Parkgebührensatzung mit der Möglichkeit von 2 Stunden frei parken durch unseren Antrag vom 16.05.2021 hingewirkt.

Ziel unseres Antrages war es, die innerstädtischen Gewerbetreibenden durch Aussetzung der Parkgebühren während der Neugestaltung des Marktplatzes in Beckum zu unterstützen. Zudem wollten wir als FDP-Fraktion einen Anreiz für jeden Besucher und jede Besucherin der Beckumer Innenstadt durch ein gebührenfreies Parkangebot auch während der zweiten

Bauphase weiterhin schaffen. Die Ziele bleiben nach Ansicht der FDP-Fraktion weiterhin bestehen.

Da sich nun absehbar die Baumaßnahme auf dem Marktplatz verlängern wird, wollen wir als logische Konsequenz gleichermaßen die aktuelle Parkgebührensatzung bis zur Beendigung der Baumaßnahme verlängert wissen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Timo Przybylak". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Timo Przybylak
FDP Fraktionsvorsitzender

Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022

Aufgrund der § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende zeitlich befristete Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 120 Minutengebührenfrei,
- bis 180 Minuten3,00 Euro,
- bis 240 Minuten4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 14. Februar 2011 wird im Zeitraum nach Satz 1 ausgesetzt und findet ab dem 1. Mai 2022 wieder Anwendung.



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 97.390,88 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 64.220,53 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 1.242,39 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 31.928,06 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2022 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Bestattungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen traditionsübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Angehörigen kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofsverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2020 und die für das Jahr 2022 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2020	2021	2022
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	1.043 Euro	1.092 Euro	653 Euro
Unterhaltung	1.335 Euro	1.236 Euro	1.435 Euro
Bestattung	848 Euro	909 Euro	939 Euro
Gesamt	3.226 Euro	3.237 Euro	3.027 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	235 Euro	247 Euro	147 Euro
Unterhaltung	651 Euro	586 Euro	666 Euro
Bestattung	451 Euro	501 Euro	513 Euro
Gesamt	1.337 Euro	1.334 Euro	1.326 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	185 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	133 Euro	101 Euro	111 Euro

Die Grabstellengebühr sinkt im Gebührenjahr 2022 bei einer Erd- und Urnenbeisetzung. Dies begründet sich darin, dass die Kosten für kalkulatorische Abschreibungen um 75.177,66 Euro niedriger ausfallen als im Vorjahr, da auf dem Parkfriedhof Landschaftsbau, Drainage und Bodenauffüllungen abgeschrieben sind.

Demgegenüber stehen höhere Kosten für die Friedhofsunterhaltung. Hierin enthalten sind unter anderem Ausgaben für die Lieferung von Materialien, wie zum Beispiel Mutterboden und Sand, die Gestellung und Abfuhr von Containern, die Entsorgung der Abfälle sowie gestiegene Personalkosten für die Friedhofspflege.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2022 um 210,00 Euro, respektive 6,49 Prozent sinken. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2022 um 8,00 Euro, respektive 0,6 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine, sonstiger Baukosten und Pflege auf 808,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage 2.134,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 222,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung steigt um 42,00 Euro auf 1.470,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung in Höhe von 3.027,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten in Höhe von 1.417,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2022 4.444,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 226,00 Euro.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 die Verwaltung beauftragt, als weiteres Bestattungsangebot auf dem Friedhof Elisabethstraße die Beisetzung von Urnen in Urnenwänden/-stelen voranzutreiben.

Ab März 2022 wird die Möglichkeit geschaffen, Urnen in Urnenwänden/-stelen beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude wird kreisförmig eine Kleingruppe von Urnenstelen aus Naturstein entstehen, die in unterschiedlichen Höhen in eine immergrüne staudenreiche Bepflanzung integriert werden. Die gesamte Anlage wird in mehreren Abschnitten errichtet. Im 1. Abschnitt werden Stelen mit insgesamt 20 Nischen geschaffen. Je nach Nachfrage und Bedarf wird der Kreis und die angrenzende Fläche sukzessive erweitert. Nach Fertigstellung des Kreises bietet dieser Platz für 84 Nischen. In jeder Nische können bis zu 3 Schmuckurnen beigesetzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine durchschnittliche Belegung mit 1,5 Stellen pro Nische erfolgt.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand/-stelenanlage ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr in Höhe von 381,00 Euro (minus 132,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.794,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Urnenwand/-stelenanlage 2.988,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 6,40 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2022 mit Gesamtkosten in Höhe von 619.504,23 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 472.768,03 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2020 bei insgesamt 145.144,57 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2021 werden 66.000,00 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2021 79.144,57 Euro.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Von dem vorgenannten Sonderposten ist spätestens im Gebührenjahr 2022 eine Summe von 47.345,22 Euro an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückzuführen. Daher und zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2022 wird diese Summe aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2022) eine Gebühr in Höhe von 4.279,00 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2022, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 405,62 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren um 16,00 Euro auf 185,00 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen aufgrund gestiegener Verwaltungs- und Abschreibungskosten Gebühren in Höhe von 111,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 63 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2022 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	11	6	17
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	45	5	50
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(22)	(3)	(25)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	30	9	39
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	20	0	20
Urnengräber Zubettungen	16	8	24
Baumbestattung		25	25
Gemeinschaftsgrab Urne	44		44
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	4	4
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(1)	(1)
Gesamt	168	59	227

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2022 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2022

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis des Restwertes der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,24 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 4 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 1 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Unterhaltungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	117.650,00 €	35.295,00 €	35.295,00 €	35.295,00 €	2.353,00 €	5.882,50 €	3.529,50 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	23.530,00 €	7.059,00 €	7.059,00 €	7.059,00 €	470,60 €	1.176,50 €	705,90 €
+ IT-Kosten	6.072,00 €	1.821,60 €	1.821,60 €	1.821,60 €	121,44 €	303,60 €	182,16 €
+ Sachkosten	11.000,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	220,00 €	550,00 €	330,00 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	0,00 €	5.150,00 €	0,00 €	350,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	3.382,54 €	0,00 €	2.830,16 €	0,00 €	124,13 €	214,13 €	214,13 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	4.130,00 €	0,00 €	3.412,00 €	0,00 €	108,00 €	305,00 €	305,00 €
+ Energiekosten	10.100,00 €	0,00 €	8.305,00 €	0,00 €	225,00 €	785,00 €	785,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	75.000,00 €	0,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	250.000,00 €	0,00 €	189.565,90 €	60.434,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	49.334,56 €	26.125,62 €	10.235,41 €	223,70 €	4.310,46 €	4.219,92 €	4.219,92 €
+ Kalkulatorische Zinsen	63.305,13 €	32.240,98 €	17.820,59 €	54,28 €	0,00 €	6.594,41 €	6.594,41 €
Summe Kosten	619.504,23 €	105.842,20 €	322.294,66 €	145.687,68 €	8.282,63 €	20.281,05 €	17.116,01 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	47.345,22 €	11.704,49 €	35.640,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	97.390,98 €	15.876,33 €	48.344,20 €	0,00 €	1.242,39 €	15.656,05 €	16.272,01 €
Summe Leistungen	146.736,20 €	27.580,82 €	83.984,93 €	2.000,00 €	1.242,39 €	15.656,05 €	16.272,01 €
Summe Kosten	619.504,23 €	105.842,20 €	322.294,66 €	145.687,68 €	8.282,63 €	20.281,05 €	17.116,01 €
Summe Leistungen	146.736,20 €	27.580,82 €	83.984,93 €	2.000,00 €	1.242,39 €	15.656,05 €	16.272,01 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-472.768,03 €	-78.261,38 €	-238.309,73 €	-143.687,68 €	-7.040,23 €	-4.625,00 €	-844,00 €

3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Übertragung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	47.475,60 €
Kalkulatorische Zinsen	32.240,98 €
Kalkulatorische Abschreibungen	26.125,62 €
Summe	105.842,20 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	15.876,33 €
+ Zuführung aus Sonderposten	11.704,49 €
Gesamtsumme	78.261,38 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	75	2	2	1	1	189	0	0	270
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	10.500,00	93,33	46,67	100,00	44,44	5.985,00	0,00	0,00	16.769,44
Umzulegende Kosten									78.261,38 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									4,66690
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	653,37 €	217,79 €	108,89 €	466,69 €	207,42 €	147,79 €	49,26 €	24,63 €	
Gebühr	653,00 €	217,00 €	108,00 €	466,00 €	207,00 €	147,00 €	49,00 €	24,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 21,77 € festgesetzt auf **21,70 €**

Urnengrab: 4,90 € festgesetzt auf **4,90 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **147,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	189.565,90 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	37.500,00 €
Verwaltungskosten	47.475,60 €
Gebäudekosten	19.697,16 €
Kalkulatorische Zinsen	17.820,59 €
Kalkulatorische Abschreibung	10.235,41 €
Summe	322.294,66 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	48.344,20 €
Summe	273.950,46 €
+ Zuführung aus Sonderposten	35.640,73 €
Gesamtkosten	238.309,73 €

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	119.154,86 €
Anzahl Graberwerbe	270
Fallpauschale	441,31 €

Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	75	2	2	1	1	189	0	0	270
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	10.500,00	93,33	46,67	100,00	44,44	5.985,00	0,00	0,00	16.769,44
Umzulegende Kosten Euro									119.154,86
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									7,11
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	994,77 €	331,59 €	165,79 €	710,55 €	315,80 €	225,01 €	75,00 €	37,50 €	
Gebühr	994,00 €	331,00 €	165,00 €	710,00 €	315,00 €	225,00 €	75,00 €	37,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	994,00 €	+	441,31 €	1,00	1.435,31 €	Gebühr:	1.435,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	331,00 €	+	441,31 €	0,50	551,66 €	Gebühr:	551,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	165,00 €	+	441,31 €	0,30	297,39 €	Gebühr:	297,00 €
Reihengrab:	710,00 €	+	441,31 €	1,00	1.151,31 €	Gebühr:	1.151,00 €
Kindergrab:	315,00 €	+	441,31 €	1,00	756,31 €	Gebühr:	756,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	225,00 €	+	441,31 €	1,00	666,31 €	Gebühr:	666,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	75,00 €	+	441,31 €	0,50	295,66 €	Gebühr:	295,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	37,00 €	+	441,31 €	0,30	169,39 €	Gebühr:	169,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	47,83 €	festgesetzt auf	47,80 €
Urnengrab	22,20 €	festgesetzt auf	22,20 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **666,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

48,83 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

60.434,10 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	37.500,00 €
Verwaltungskosten	47.475,60 €
Kalkulatorische Zinsen	54,28 €
Kalkulatorische Abschreibungen	223,70 €
Gesamt	85.253,58 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	2.000,00 €
Gesamtsumme	83.253,58 €
Anzahl Bestattungen	227
Kosten je Bestattung	366,76 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	488,30 €	366,76 €	84,00 €	939,00 €
Urnengrabstelle	3,00	146,49 €	366,76 €	0,00 €	513,00 €
Urnengrabstelle Stele	0,30	14,65 €	366,76 €	0,00 €	381,00 €
Reihengrabstelle	10,00	488,30 €	366,76 €	84,00 €	939,00 €
Kindergrabstelle	5,00	244,15 €	366,76 €	21,00 €	610,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	256,50 € gerundet	256,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	203,33 € gerundet	203,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Für Erdbestattungen werden durchschnittlich 10 Stunden und für Urnenbestattungen 3 Stunden außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten benötigt. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	88,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	26,00 € berechnet.

8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und den Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet. Neu hinzu kommt ab März 2022 das Angebot Urnen in einer Urnenstelenanlage beizusetzen.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	124,16 €	0,00 €	144,00 €	147,00 €	513,00 €	666,00 €	1.470,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	46,92 €	191,77 €	569,63 €	808,00 €	147,00 €	513,00 €	666,00 €	2.134,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	244,37 €	528,24 €	644,87 €	1.417,00 €	653,00 €	939,00 €	1.435,00 €	4.444,00 €
Urnenbestattung Urnenstelenanlage	261,91 €	101,66 €	1.431,06 €	1.794,00 €	147,00 €	381,00 €	666,00 €	2.988,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und 151,00 €
bei den Baumbestattungen 107,00 €

Für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung in der Urnenstelenanlage betragen die Kosten pro Zeichen 6,40 €

Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nische in der Urnenstelenanlage sind bereits abgelöst worden.

Die zusätzlichen Kosten betragen

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	46,92 €	191,77 €	238,69 €	7,96 €	7,90 €
Erdbestattung	244,37 €	528,24 €	772,61 €	25,75 €	25,70 €
Baumbestattung	20,16 €	124,16 €	144,32 €	4,81 €	4,80 €
Urne Urnenstelenanlage	261,91 €	101,66 €	363,57 €	12,12 €	12,10 €

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	4
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte207,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte.....466,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 653,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 147,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 147,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 147,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle217,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 49,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 108,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 24,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 21,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....4,90 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte610,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....939,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte939,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 513,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 256,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 203,00 Euro.
- e) Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele 381,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 185,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 111,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 756,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 1.151,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 297,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 551,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.435,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 169,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 295,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 666,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht 666,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 666,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 47,80 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 22,20 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 144,00 Euro,
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr..... 4,80 Euro,
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele..... 107,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle.....808,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.417,00 Euro.
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische1.794,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug 151,00 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen.....6,40 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle.....7,90 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 25,70 Euro.
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 12,10 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte610,00 Euro,
- Reihengrabstätte939,00 Euro,
- Wahlgrabstätte.....939,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....513,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 88,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 26,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.



Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt mit 4 Personen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Gebührenermittlung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken.

Demografischer Wandel

Hinsichtlich der Aspekte des demografischen Wandels wird auf die Vorlagen zu den einzelnen Gebührekalkulationen verwiesen.

Erläuterungen

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2016 bis 2022 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum.

Zusätzlich wird die Entwicklung der Höhe der Grundsteuer B ausgewiesen.

Anlage(n):

Gebührenvergleich

**Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2016 bis 2022
(ohne und mit Grundsteuer B)**

Abgabe	Jahresbetrag							Veränderung	
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022*		
Abwassergebühren 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	542,88 €	528,48 €	514,08 €	517,60 €	554,40 €	564,80 €	563,20 €	-1,60 €	-0,28%
Gewässerunterhaltungsgebühr** 229 Quadratmeter unbefestigte Fläche 249 Quadratmeter befestigte Fläche	0,00 €	0,00 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	0,00 €	0,00%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15-Meter-Straßenfront in einer Anliegerstraße	35,85 €	22,95 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €	10,05 €	29,00%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Restmüllbehälter inclusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne 14-tägliche Abfuhr und eine 240-Liter-Papiertonne	163,56 €	168,84 €	169,92 €	171,84 €	189,24 €	189,24 €	200,16 €	10,92 €	5,77%
Summen	742,29 €	720,27 €	709,32 €	721,06 €	776,46 €	791,06 €	810,43 €	19,37 €	2,45%
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus; Messbetrag: 100,60 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	0,00 €	0,00%
Summen mit Grundsteuer B	1.179,90 €	1.157,88 €	1.146,93 €	1.158,67 €	1.214,07 €	1.228,67 €	1.248,04 €	19,37 €	1,58%

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Grundstück im Gebiet des Wasserverbandes Ahlen-Beckum

Im Auftrag
gezeichnet Frank

Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 122.350,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2018/0177/1 und Niederschrift zur Sitzung). Eine erstmalige rückwirkende Veranlagung ab dem Jahr 2018 erfolgte mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021.

Die Nacharbeiten der Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten (nach dem Vorschlag der Verwaltung künftig befestigten und übrigen [= unbefestigten]) Flächen für die einzelnen Grundstücke ist derzeit noch nicht abgeschlossen, wird aber für das Jahr 2022 erwartet.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 197.647,15 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich voraussichtlich weiterhin auf 122.347,15 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 29.850,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Aufgrund von erhöhten Aufwendungen bei der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr (Defizitausgleich Vorjahre in Höhe von 45.500,00 Euro notwendig) soll die Gebühr für das Jahr 2022 unverändert zu den Jahren 2018 bis 2021 erhoben werden.

Derzeit wird als Gebührenmaßstab nach § 4 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen unterschieden. Da diese Begrifflichkeiten bei den Gebührenpflichtigen teilweise zur Verwechslung mit der Niederschlagswassergebühr gesorgt hat, hat die Gesetzgebung § 64 Absatz 1 LWG NRW dahin gehend geändert, dass der Begriff der versiegelten Flächen durch den Begriff der befestigten Flächen ersetzt worden ist. Ebenso wurde der Begriff der unversiegelten Flächen nun durch den Begriff übrige (=unbefestigten) Flächen ersetzt. Diese Begrifflichkeiten beschreiben auch nach Einschätzung der Verwaltung genauer, welche Flächen gemeint sind. Dementsprechend sollen die Begrifflichkeiten in den §§ 4 und 5 der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung angepasst werden.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2022

I Kostenberechnung

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge in folgender Höhe:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.407,60 €
Sendenhorst-Ennigerloh	26.321,55 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €
Summe	122.347,15 €

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung	Beträge
Personalkosten	26.150,00 €
Sachkosten	3.700,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	45.500,00 €
Summe	75.350,00 €

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aufgrund dessen gibt es noch nicht ausgeglichene Differenzen aus den Vorjahren. Daher erfolgt ein Teilausgleich in Höhe von 45.500,00 €

II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche	Anteil	Kosten Ge- bührenerhebung
Ahlen-Beckum	64.065.944 m ²	57,51 %	43.333,78 €
Sendenhorst-Ennigerloh	24.586.345 m ²	22,07 %	16.629,75 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	22.746.716 m ²	20,42 %	15.386,47 €
Summe	111.399.005 m²	100,00 %	75.350,00 €

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Ge- bührenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.407,60 €	43.333,78 €	114.741,38 €
Sendenhorst-Ennigerloh	26.321,55 €	16.629,75 €	42.951,30 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €	15.386,47 €	40.004,47 €
Summe			197.697,15 €

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die befestigten und zu 10% auf die unbefestigten Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil befestigte Flächen	Kostenanteil unbefestigte Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	103.267,24 €	11.474,13 €	114.741,38 €
Sendenhorst-Ennigerloh	38.656,17 €	4.295,13 €	42.951,30 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	36.004,02 €	4.000,45 €	40.004,47 €
Summe			197.697,15 €

Die Anteile der befestigten und unbefestigten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	unbefestigte Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	11.036.241 m ²	53.029.703 m ²	64.065.944 m ²
Sendenhorst-Ennigerloh	5.025.813 m ²	19.560.532 m ²	24.586.345 m ²
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	1.281.490 m ²	21.465.226 m ²	22.746.716 m ²

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	unbefestigte Flächen
Ahlen-Beckum	0,00934 €	0,00022 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00768 €	0,00022 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,02805 €	0,00019 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m ²	Fläche	Gebühren
Ahlen-Beckum			
befestigte Flächen	0,00934 €	11.036.241 m ²	103.078,49 €
unbefestigte Flächen	0,00022 €	53.029.703 m ²	11.666,53 €
Sendenhorst-Ennigerloh			
befestigte Flächen	0,00768 €	5.025.813 m ²	38.598,24 €
unbefestigte Flächen	0,00022 €	19.560.532 m ²	4.303,32 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe			
befestigte Flächen	0,02805 €	1.281.490 m ²	35.945,79 €
unbefestigte Flächen	0,00019 €	21.465.226 m ²	4.078,39 €
Summe			197.670,76 €

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	197.670,76 €
durch Gebühren zu decken	197.697,15 €
Unterdeckung	26,39 €

Im Auftrag
gezeichnet Lillemannstöns

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Gebührenmaßstab“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 Prozent auf die befestigten Flächen und zu 10 Prozent auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt.
- (2) Befestigte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden bebauten oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen, durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte) natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete oder Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige (= unbefestigte) Flächen sind Flächen, die eine originäre und damit veränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen, insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Wälder.

2. § 5 „Flächenermittlung“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in befestigte und übrige (= unbefestigte) Flächen werden im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen (Selbstausskunft) oder durch die Auswertung von Luftbildern ermittelt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der befestigten und übrigen (= unbefestigte) Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Beckum haben die Gebührenpflichtigen einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen alle befestigten und übrigen (= unbefestigten) Flächen hervor gehen. Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine

prüffähige Selbstauskunft vorliegt, können die versiegelten und unversiegelten Flächen von der Stadt Beckum geschätzt werden.

- (4) Ändert sich der Anteil der befestigten oder übrigen (= unbefestigten) Flächen des Grundstückes, hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Beckum schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.

3. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,00934 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,00768 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02805 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2022 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2016 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2022

Bereich	2016	2017 bis 2018	2019	2020	2021	2022*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 €	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 €	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €	2,83 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 €	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €	2,50 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 €	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €	2,19 €
<i>Musterhaushalt**</i>	35,85 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 €	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €	1,45 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 €	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €	1,38 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,18 €	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €	1,22 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 €	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €	1,07 €
<i>Musterhaushalt**</i>	21,15 €	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €	21,75 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) wurde zum 31.12.2020 erstmalig für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt.

Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2020 12.812,89 Euro.

Für das Jahr 2021 ist in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung eine Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens wird sich – nach derzeitigem Erkenntnisstand – somit zum 31.12.2021 auf 4.776,02 Euro reduzieren.

Dieser Bestand soll im Jahr 2022 vollständig an die Gebührenpflichtigen zurückgeführt werden und wurde entsprechend gebührenmindernd in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Der Stand des Sonderpostens Winterdienst betrug am 31.12.2020 45.902,41 Euro.

Für das Jahr 2021 ist bereits in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens wird sich somit – schon nach der Gebührenkalkulation – zum 31.12.2021 auf 37.865,54 Euro reduzieren.

Dieser Sonderposten wird allerdings zudem nach dem Jahresabschluss der Gebührenerhaushalte 2021 aufgrund des extremen Winters 2021 in voller Höhe aufgebraucht sein.

Mit einer Entnahme aus dem Sonderposten kann daher in der Kalkulation für das Jahr 2022 nicht mehr kalkuliert werden.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 258.783,77 Euro (2021: 245.220,83 Euro) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 0,18 Prozent und die Entsorgungskosten um 1,64 Prozent gestiegen sind. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde von 50.000,00 Euro auf 54.000,00 Euro angehoben. Grundlage hierfür sind die Kosten in den Vorjahren.

In den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst sind bei den Kosten der Verwaltung erstmals „Verwaltungsgemeinkosten“ angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung, die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele sind hier das Gebäudemanagement und die Personalverwaltung.

Die Steigerung der Kosten, die Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten und die geringere Entnahme im Vergleich zum Vorjahr aus dem Sonderposten führt somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2022: 141.739 Meter; 2021: 141.751 Meter) zu Erhöhungen.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 4.776,02 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 14.382,46 Euro auf 207.426,67 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Marktplatzreinigung

Nach Fertigstellung des Markplatzes wird die Verwaltung die Reinigungsnotwendigkeit, insbesondere den Umfang der maschinellen Reinigung, beobachten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen und demzufolge Veränderungen vornehmen.

Auswirkungen einer möglichen Nachsteuerung auf die Straßenreinigungsgebühren in den Folgejahren sind nicht auszuschließen, in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 jedoch noch nicht berücksichtigt.

Winterdienst

Die extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 führten dazu, dass neben den Städtischen Betrieben Beckum auch mehrere Lohnunternehmen zur Beseitigung der Schneemassen im Einsatz waren.

Es ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der bei der Gebührenkalkulation Winterdienst für das Jahr 2021 nicht vorhersehbar war und final im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 ermittelt wird. Dieser Mehraufwand soll durch den vorhandenen Sonderposten in Höhe von 37.865,54 Euro und durch den in der Gebührenkalkulation – derzeit noch pauschal – eingestellten pauschalen Betrag von 75.000,00 Euro zum Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 teilweise aufgefangen werden. Ein weiterer Verlustausgleich ist für das Jahr 2023 zu erwarten.

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2022 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 209.808,25 Euro (2021: 197.077,95 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz, durch steigende Personal- und Verwaltungskosten sowie den erstmaligen Ansatz der Verwaltungsgemeinkosten (siehe Straßenreinigung) begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent, keiner Entnahme aus dem Sonderposten sowie dem pauschalen Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 75.000,00 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 93.475,72 Euro auf 247.042,77 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2022 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Übertragung der Reinigungspflicht in der Gerhard-Gertheinrich-Straße

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird als öffentliche Gemeindestraße genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 die Widmung dieser Straße beschlossen.

Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straße in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße ist eine Sackgasse und somit eine Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an dieser Straße gelegenen Grundstücken bestimmt ist und als Anliegerstraße eingestuft werden kann.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Gerhard-Gertheinrich-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Ordnungswidrigkeiten

§ 3 der Satzung regelt die Übertragung der Reinigungspflicht der Gehwege und der Fahrbahnen auf die Anliegerinnen und Anlieger. In §§ 4 und 5 ist der Umfang der übertragenen Straßenreinigungs- und Winterwartungspflichten geregelt.

Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten sind in § 11 der Satzung geregelt. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 der Satzung nicht nachkommt und wer gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 der Satzung verstößt.

Eine Regelung, wie die Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, ist in der Satzung nicht enthalten. Die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes führt hierzu aus, dass jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Um eine klare Regelung zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, in der Satzung zu regeln, dass jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2022
- 3 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Abschnitt 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 1,82 Prozent durch die energie- und lohngebundenen Kosten sowie Entsorgungskosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 291	0,0186 €	52	45.739,86 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0508 €	208	2.641,60 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0508 €	208	2.218,94 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0617 €	312	26.199,79 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 839	0,0186 €	52	47.237,08 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 788	0,0186 €	52	42.351,75 €
Summen	141 739			166.389,02 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0176 €	12	9.229,44 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0236 €	12	2.548,80 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 54.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 4.000,00 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 236.167,26 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	16.669,18 €
IT-Kosten	736,00 €
Sachkosten	1.333,33 €
Verwaltungsgemeinkosten	3.878,00 €
Summe	22.616,51 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	236.167,26 €
Verwaltungskosten	22.616,51 €
Summe	258.783,77 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	258.783,77 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	46.581,08 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	4.776,02 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	207.426,67 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2020 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2020 12.812,89 €. Für das Jahr 2021 ist eine Entnahme von 8.036,87 € kalkuliert. Der Restbestand des Sonderpostens beträgt 4.776,02 €. Für das Jahr 2022 ist die Entnahme des verbleibenden Betrages kalkuliert.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 291	47 291	2 768	51 059
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 839	48 839	1 692	50 531
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 788	43 788	1 488	45 276
Summen	141 739	149 924	5 948	155 872

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	51 059	95%	48 506
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 531	80%	40 425
Überörtliche Straßen	45 276	70%	31 693
Summen	155 872		128 729

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	207.426,67 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 729
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,6113 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,61 €	95%	1,53 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,61 €	90%	1,45 €
Innerörtliche Straßen	1,61 €	80%	1,28 €
Überörtliche Straßen	1,61 €	70%	1,12 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,53 €	51 059	78.120,27 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,45 €	9 006	13.058,70 €
Innerörtliche Straßen	1,28 €	50 531	64.679,68 €
Überörtliche Straßen	1,12 €	45 276	50.709,12 €
Summen		155 872	206.567,77 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	206.567,77 €
durch Gebühren zu decken	207.426,67 €
Unterdeckung	858,90 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kilometer im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 291	47 291	31,53 %	5,00 %	1,58 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,54 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 839	48 839	32,58 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 788	43 788	29,21 %	30,00 %	8,76 %
Summen	141 739	149 924	100,00 %	80,00 %	17,48 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,48 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2022

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2021 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 28.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 54.700 €)	82.700,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	115.800,00 €
Summe	198.500,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	8.334,59 €
IT-Kosten	368,00 €
Sachkosten	666,66 €
Verwaltungsgemeinkosten	1.939,00 €
Summe	11.308,25 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	198.500,00 €
Verwaltungskosten	11.308,25 €
Summe	209.808,25 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	209.808,25 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	37.765,49 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	0,00 €
Unterdeckung aus dem Jahr 2021 pauschal 75.000 €***	75.000,00 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	247.042,77 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022 als Anlage beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2021 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2020 45.902,41 €. Für das Jahr 2021 wurde eine Entnahme von insgesamt 8.036,87 € kalkuliert. Der Restbetrag des Sonderpostens beträgt 37.865,54 €. Der Winter 2021 hat erhöhte Kosten verursacht. Der vorhandene Sonderposten wird dadurch verbraucht werden. Es wird mit keiner Entnahme aus dem Sonderposten für das Jahr 2022 kalkuliert.

***Aufgrund des starken Wintereinbruchs im Februar 2021 sind durch den Einsatz von Lohnunternehmen und dem erhöhten Mehraufwand durch die Städtischen Betriebe Beckum Mehrkosten entstanden, die bei der Gebührenkalkulation Winterwartung für das Jahr 2021 nicht vorhersehbar waren. In die Gebührenkalkulation 2022 fließen pauschal 75.000,00 € der Unterdeckung ein. Eine weitere Unterdeckung wird in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 989	95%	75 040
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 132	80%	45 706
Überörtliche Straßen	45 688	70%	31 982
Summen	190 815		160 832

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	247.042,77 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 832
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,5360 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,53 €	95%	1,45 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,53 €	90%	1,38 €
Innerörtliche Straßen	1,53 €	80%	1,22 €
Überörtliche Straßen	1,53 €	70%	1,07 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,45 €	78 989	114.534,05 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,38 €	9 006	12.428,28 €
Innerörtliche Straßen	1,22 €	57 132	69.701,04 €
Überörtliche Straßen	1,07 €	45 688	48.886,16 €
Summen		190 815	245.549,53 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	245.549,53 €
Durch Gebühren zu decken	247.042,77 €
Unterdeckung	1.493,24 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

§ 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,19 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,31 Euro“ durch die Angabe „2,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,70 Euro“ durch die Angabe „2,19 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,85 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,90 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „1,22 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,66 Euro“ durch die Angabe „1,07 Euro“ ersetzt.

3 § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

– seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder

– gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Beckum.“

4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäftsstraße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- reini- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Gerhard-Gertheinrich-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2022 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2022 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von rund 3.296.206 Euro werden durch die Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2022 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 5. Juli 2021.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum bewegt sich in den letzten Jahren um etwa 36 700 Personen. Zum Stichtag 30.06.2021 betrug die Bevölkerungszahl laut Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen 36 585 Personen. Aus diesen geringfügigen Schwankungen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abfallmengen- oder Entsorgungskostenentwicklung.

Erläuterungen

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2022 voraussichtlich rund 3.296.206 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH von rund 1.705.324 Euro. Dies entspricht etwa 52 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 732.581 Euro (etwa 22 Prozent der Gesamtkosten).

Entgegen der Kalkulation für das Jahr 2021 hat sich die Anzahl der Abfallbehälter nicht in dem Maße erhöht wie prognostiziert. Die Müllmengen hingegen sind konstant geblieben. Für das Jahr 2022 wird eine geringfügige Steigerung der Müllmengen erwartet. Der Grund für diese Entwicklung liegt darin, dass Corona-bedingt der private Hausmüll zugenommen hat.

Den Gesamtaufwendungen stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 47.801 Euro gegenüber. Diese entstehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 37.201 Euro, aus Zuwendungen für Altablagerungen von rund 3.600 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 7.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten in Höhe von rund 3.248.405 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2021 ist dies eine Steigerung von rund 137.862 Euro (rund 4,4 Prozent).

Wesentlich für die Kostenentwicklung verantwortlich ist die Erhöhung des einwohnerbezogenen Sockelbetrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH. Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Steigerungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH erhöht sich zum 01.01.2022 von 10,00 Euro netto auf 12,90 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr und beträgt im Jahr 2022 rund 561.580 Euro. Für das Jahr 2021 betrug der Sockelbetrag rund 436.861 Euro. Das ergibt eine Erhöhung von rund 124.719 Euro. Grund für die Erhöhung des Sockelbetrages ist das aktuell sehr niedrige Zinsniveau. Für die Deponienachsorge müssen regelmäßig Rückstellungen gebildet werden. Insbesondere die handelsrechtlich vorgeschriebenen Aufzinsungen können nicht mehr mit den Erträgen aus Geldanlagen gegenfinanziert werden. Die Nachsorgerückstellungen sichern die Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Zentraldeponie in Ennigerloh für 30 Jahre über das Betriebsende hinaus ab, wenn keine Einnahmen mehr generiert werden können.

Aus diesen Rückstellungsgeldern werden investive Kosten, wie eine Oberflächenabdichtung der Deponie sowie betriebliche Kosten, wie zum Beispiel die Sickerwasseraufbereitung, bestritten. Wenn die Zinsen sich aus dem niedrigen Niveau wieder nach oben bewegen sollten und wieder deutliche Zinserträge mit den Rückstellungsgeldern erwirtschaftet werden können, folgt daraus eine entsprechende Anpassung des Sockelbetrages durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH. Die Stadt Beckum hat auf die Ermittlung des Sockelbetrages keinen Einfluss.

Die mengenabhängigen Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH bleiben konstant. Insgesamt entstehen für das Jahr 2022 Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 1.143.744 Euro.

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Zum 01.01.2022 ergibt sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Preissteigerung von 2,65 Prozent. Dadurch entstehen Sammlungskosten von rund 732.581 Euro.

Kosten für Sperrmüll

Für das Jahr 2022 wird eine Menge von 1 240 Tonnen Sperrmüll erwartet. Die Sammlungskosten pro Tonne Sperrmüll erhöhen sich im Jahr 2022 ebenfalls um 2,65 Prozent. Die insgesamten Sammlungs- und Entsorgungskosten betragen rund 212.481 Euro.

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für die Beseitigung des wilden Mülls und für die Leerung der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2022 für die Beseitigung des wilden Mülls Kosten in Höhe von rund 21.000 Euro und für die Leerung der Straßenpapierkörbe Kosten in Höhe von rund 260.000 Euro.

Kosten für die Reinigung der Glascontainerstandorte

Ab 01.01.2022 ist die Stadt Beckum für die Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Dualen Systemen Glascontainer aufgestellt werden, selbst verantwortlich. Bislang haben die Dualen Systeme für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte in Beckum gesorgt. Grundlage hierfür war die sogenannte Nebenentgeltvereinbarung nach dem Verpackungsgesetz. Diese Nebenentgeltvereinbarung endet zum 31.12.2021. Ab 01.01.2022 werden zusätzlich zu den Nebenentgelten für die Abfallberatung auch die Nebenentgelte für die Reinigung der Glascontainerstandorte an die Stadt Beckum gezahlt. Für die Sauberhaltung der Flächen war für die Dualen Systeme bislang die Firma Reiling Glas Recycling beauftragt. Dieses Unternehmen wird im Jahr 2022 für die Stadt Beckum weiterhin die Reinigungsaufgaben übernehmen. Die Kosten hierfür betragen rund 39.146 Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen von rund 27.439 Euro, die von den Dualen Systemen als Nebenentgelt für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte an die Stadt Beckum gezahlt werden. Es verbleiben somit Kosten von rund 11.707 Euro, die über die Gebühren zu decken sind.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für Altablagerungen von rund 25.400 Euro, Kosten für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle von rund 30.500 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personal-, Sach- und IT-Kosten in Höhe von insgesamt rund 258.350 Euro.

Fazit

Die Erhöhung der Gesamtkosten im Vergleich zum Jahr 2021 von rund 137.862 Euro ergeben sich im Wesentlichen aus der Steigerung des Sockelbetrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH von rund 124.719 Euro (etwa 90 Prozent) und der gestiegenen Kosten für die Reinigung der Glascontainerflächen von rund 11.707 Euro (etwa 8,5 Prozent).

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 3.296.206 Euro zu erzielen, sind die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll um etwa 5,5 Prozent und von Bioabfall um etwa 7 Prozent zu erhöhen. Die Kosten der Saisonbiotonnen sinken um etwa 3,95 Prozent.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Steigerungen zum Vorjahr entnommen werden.

Restmüll

Behältergröße	2019	2020	2021	2022
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	106,68 €	120,24 €	120,24 €	126,36 €
120 Liter	143,28 €	162,24 €	162,24 €	170,76 €
240 Liter	252,00 €	287,64 €	287,64 €	303,96 €
1 100 Liter	1.084,32 €	1.235,04 €	1.235,04 €	1.301,52 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.022,40 €	1.173,12 €	1.173,12 €	1.239,48 €
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.136,00 €	2.435,28 €	2.435,28 €	2.574,12 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.136,00 €	2.435,28 €	2.373,24 €	2.512,08 €

Bioabfall

Behältergröße	2019	2020	2021	2022
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	65,16 €	69,00 €	69,00 €	73,80 €
240 Liter	130,08 €	138,00 €	138,00 €	147,60 €
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	48,00 €	53,04 €	53,04 €	49,20 €
240 Liter	86,56 €	99,04 €	99,04 €	98,40 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2022 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2022
- 2 Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2022

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr.

In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, Kosten der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll und Leerung der Straßenpapierkörbe, Kosten für Reinigung der Glascontainerstandorte, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt.

Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2022

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	442.960,95 €	289.620,43 €	732.581,38 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	582.540,00 €	561.204,00 €	1.143.744,00 €
3. Sperrmüll	—	212.481,03 €	—	212.481,03 €
4. Schadstoffentsorgung	—	30.500,00 €	—	30.500,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	561.579,75 €	—	—	561.579,75 €
7. Straßenpapierkörbe, Wilder Müll	281.000,00 €	—	—	281.000,00 €
8. Glascontainer	39.145,95 €	—	—	39.145,95 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	19.650,00 €	—	—	19.650,00 €
10. Sonstige Sachkosten	22.302,50 €	—	—	22.302,50 €
11. Interne Leistungsverrechnung	44.547,50 €	—	—	44.547,50 €
12. Altablagerungen	25.400,00 €	—	—	25.400,00 €
13. Personalkosten	171.850,00 €	—	—	171.850,00 €
Summe Ausgaben	1.165.475,70 €	1.279.905,98 €	850.824,43 €	3.296.206,11 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	37.200,85 €	—	—	37.200,85 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	3.600,00 €	—	—	3.600,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	7.000,00 €	—	—	7.000,00 €
Summe Einnahmen	47.800,85 €	—	—	47.800,85 €
Gesamtausgaben	1.117.674,85 €	1.279.905,98 €	850.824,43 €	3.248.405,26 €

Kalkulationsgrundlage			
Grundgebühr je Behälter pro Jahr bei	11 560	Restmüllbehältern im Jahr	96,68 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	45 361 440	Litern im Jahr	1,47 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	36 397 163	Litern im Jahr	1,23 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,47 €	—	96,68 €	—	—	—
80 Liter	40	58,80 €	0,7	67,68 €	126,48 €	126,36 €	10,53 €
120 Liter	60	88,20 €	0,855	82,66 €	170,86 €	170,76 €	14,23 €
240 Liter	120	176,40 €	1,32	127,62 €	304,02 €	303,96 €	25,33 €
1 100 Liter	550	808,50 €	5,10	493,07 €	1.301,57 €	1.301,52 €	108,46 €
ohne Leihgebühr	550	746,50 €	5,10	493,07 €	1.239,57 €	1.239,48 €	103,29 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.617,00 €	9,90	957,13 €	2.574,13 €	2.574,12 €	214,51 €
ohne Leihgebühr	1 100	1.555,00 €	9,90	957,13 €	2.512,13 €	2.512,08 €	209,34 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,23 €	73,80 €	73,80 €	6,15 €
240 Liter	120	1,23 €	147,60 €	147,60 €	12,30 €

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate)					
Behältergröße	Liter/Woche	E.-Preis	Summe	für 8 Monate	pro Monat
120 Liter	60,00 €	1,23 €	73,80 €	49,20 €	6,15 €
240 Liter	120,00 €	1,23 €	147,60 €	98,40 €	12,30 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 720	126,36 €	849.139,20 €
120 Liter	2 740	170,76 €	467.882,40 €
240 Liter	1 870	303,96 €	568.405,20 €
1 100 Liter	68	1.301,52 €	88.503,36 €
ohne Leihgebühr	7	1.239,48 €	8.676,36 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	143	2.574,12 €	368.099,16 €
ohne Leihgebühr	12	2.512,08 €	30.144,96 €
Summe	11 560	—	2.380.850,64 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 700	73,80 €	568.260,00 €
240 Liter	1 540	147,60 €	227.304,00 €

Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	790	49,20 €	38.868,00 €
240 Liter	330	98,40 €	32.472,00 €
Summe	10 360	—	866.904,00 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.247.754,64 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.247.754,64 €
Gesamtausgaben	3.248.405,26 €
Überschuss/Zuschuss	-650,62 €

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2022					
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 720	14 025 600	27,87 €	187.286,40 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 740	8 578 157	27,87 €	76.363,80 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 870	11 708 871	27,87 €	52.116,90 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	75	2 152 366	282,55 €	21.191,25 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	155	8 896 446	565,10 €	95.501,90 €
Gesamt Restmüll		11 560	45 361 440	—	432.460,25 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 700	24 106 500	27,87 €	214.599,00 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 540	9 642 600	27,87 €	42.919,80 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	790	1 442 738	19,91 €	15.728,90 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	330	1 205 325	19,91 €	6.570,30 €
Gesamt Bioabfall		10 360	36 397 163	—	279.818,00 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall		—	—	—	718.543,62 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllbehältern)					
Restmüll	alle Größen	11 560	—	0,64 €	7.407,36 €
Bioabfall	alle Größen	10 360	—	0,64 €	6.630,40 €
Summe	—	—	—	—	14.037,76 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					732.581,38 €

* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2022	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 520	114,00 €	515.280,00 €
Restmüll 1 100 Liter	590	114,00 €	67.260,00 €
Gesamt Restmüll	5 110	—	582.540,00 €
Bioabfall	5 240	107,10 €	561.204,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall	10 350	—	1.143.744,00 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2022	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	460	93,75 €	43.125,00 €
Sammlungskosten Altholz	780	83,48 €	65.114,40 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	460	114,00 €	52.440,00 €
Entsorgungskosten Altholz	780	65,45 €	51.051,00 €
Gesamtkosten	—	—	212.481,03 €

4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	30.500,00 €
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15,35 €	561.579,75 €
--	----------------	---------------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
	21.000,00 €	260.000,00 €	
Gesamtkosten	—	—	281.000,00 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls und die Leerung der Straßenpapierkörbe werden von den Städtischen Betrieben in Rechnung gestellt. Ein Kostenanstieg für Personal und Maschinen wird erwartet. Die Erhöhung wurde für 2022 berücksichtigt.

8. Glascontainer (Reinigung der Standorte)	39.145,95 €
---	--------------------

9. Sachkosten der Abfallberatung		19.650,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App		
10. Sonstige Sachkosten		22.302,50 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera		
11. Interne Leistungsverrechnung		44.547,50 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft		
Personalkosten	34.370,00 €	
Datenverarbeitungskosten	10.177,50 €	
Gesamtkosten	44.547,50 €	
12. Aufwendungen für Altablagerungen		25.400,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2022.		
Neubeckumer Straße	23.400,00 €	
Oelder Straße	1.000,00 €	
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €	
Zinsen für Zuwendungen des Landes		
+ Neubeckumer Straße	0,00 €	
+ Oelder Straße	0,00 €	
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €	
	25.400,00 €	
13. Personalaufwendungen		171.850,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen		37.200,85 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen		3.600,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung		7.000,00 €

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von sperrigen Abfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebührenzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.574,12 Euro;
entspricht.....214,51 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.512,08 Euro;
entspricht.....209,34 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	126,36 Euro;
	entspricht.....	10,53 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	170,76 Euro;
	entspricht.....	14,23 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	303,96 Euro;
	entspricht.....	25,33 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.301,52 Euro;
	entspricht.....	108,46 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.239,48 Euro;
	entspricht.....	103,29 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter.....	73,80 Euro;
	entspricht.....	6,15 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	147,60 Euro;
	entspricht.....	12,30 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	49,20 Euro;
	entspricht.....	6,15 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	98,40 Euro;
	entspricht.....	12,30 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.



Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse zum 01.07.2022

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse zum 01.07.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2022 entstehen Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich 32.322,70 Euro.

Finanzierung

Die Mehraufwendungen werden dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022 hinzugefügt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entschädigung von Rats- und Ausschussmitgliedern ist in § 45 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt. Gemäß § 45 Absatz 7 bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung unter anderem die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder.

Bei der genannten Rechtsverordnung handelt es sich um die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schnellbrief 605/2021 vom 18.11.2021 informiert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über den Änderungsentwurf zur Entschädigungsverordnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Strukturelle Veränderungen sollen durch die Änderungen nicht erfolgen. Diese sollen laut Aussage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen separat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Modellprojekts „digitale Gremiensitzungen“ angestoßen werden.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Anhebung der Beträge und eine Synchronisierung mit den Sprungstellen der Eingruppierungsverordnung. Bislang hat die Entschädigungsverordnung lediglich eine 5-teilige Einwohnerstaffelung. Diese Staffelung wird mit der Änderung der Entschädigungsverordnung auf 9 Teile erhöht.

Für die Stadt Beckum (30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ergeben sich folgende neue Beträge:

- Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder steigt von 313,00 Euro auf 370,00 Euro. Im gleichen Maße steigen auch die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen, wie zum Beispiel Fraktionsvorsitzende.
- Das Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende je geleitete Sitzung steigt von 313,00 Euro auf 370,00 Euro.
- Das Sitzungsgeld für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner steigt von 27,30 Euro auf 40,00 Euro je besuchte Ausschuss- und Fraktionssitzung.

Die Änderungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Folgende Mehraufwendungen ergeben sich für das Haushaltsjahr 2022 im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2021:

- Monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen:20.178,00 Euro
- Sitzungsgelder für Ausschussvorsitzende 1.083,00 Euro
- Sitzungsgelder für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner11.061,70 Euro
- **Summe****32.322,70 Euro**

Die Synopse zur Änderung der Entschädigungsverordnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Synopse zur Änderung der Entschädigungsverordnung

TOP Ö 15

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)
Vom 5. Mai 2014**

Auf Grund der

- § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 46 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden sind,
- § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 31 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,
- § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist und
- § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (**GV. NRW. S. 96**), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

<p style="text-align: center;">Mitglieder kommunaler Vertretungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden</p> <p>1. ausschließlich als monatliche Pauschale</p> <p>oder</p> <p>2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.</p> <p>Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.</p>	
<p>(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt</p> <p>1. bei Ratsmitgliedern</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden</p> <p>aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 228,50 Euro</p> <p>bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 313,00 Euro</p> <p>cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 417,20 Euro</p> <p>dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 519,10 Euro</p> <p>ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 622,00 Euro</p>	<p>„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt</p> <p>1. bei Ratsmitgliedern</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden</p> <p>aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 230,00 Euro</p> <p>bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 275,00 Euro</p> <p>cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 320,00 Euro</p> <p>dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 370,00 Euro</p> <p>ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 420,00 Euro</p>

	<p>ff) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 455,00 Euro</p> <hr/> <p>gg) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 490,00 Euro</p> <hr/> <p>hh) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 525,00 Euro</p> <hr/> <p>ii) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 630,00 Euro</p>																																				
<p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <table border="1" data-bbox="174 683 1032 1331"> <thead> <tr> <th>in Gemeinden</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>123,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>206,20 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>308,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>412,30 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>514,10 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	123,00 Euro	21,20 Euro	bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	206,20 Euro	21,20 Euro	cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro	dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro	ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	514,10 Euro	21,20 Euro	<p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <table border="1" data-bbox="1122 683 1980 1294"> <thead> <tr> <th>in Gemeinden</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>125,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>165,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>210,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>250,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>310,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 Euro	25,00 Euro	bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	25,00 Euro	cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro	25,00 Euro	dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	250,00 Euro	25,00 Euro	ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro
in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																																			
aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	123,00 Euro	21,20 Euro																																			
bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	206,20 Euro	21,20 Euro																																			
cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro																																			
dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro																																			
ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	514,10 Euro	21,20 Euro																																			
in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																																			
aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 Euro	25,00 Euro																																			
bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	25,00 Euro																																			
cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro	25,00 Euro																																			
dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	250,00 Euro	25,00 Euro																																			
ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro																																			

	ff) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 340,00 Euro 25,00 Euro <hr/> gg) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 380,00 Euro 25,00 Euro <hr/> hh) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 420,00 Euro 25,00 Euro <hr/> ii) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 520,00 Euro 25,00 Euro																		
2. bei Kreistagsmitgliedern a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 373,80 Euro bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 476,80 Euro	2. bei Kreistagsmitgliedern a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 380,00 Euro bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 485,00 Euro																		
b) <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Kreisen</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>308,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>412,30 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro	bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Kreisen</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>310,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>415,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro	bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	415,00 Euro	25,00 Euro
in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																	
aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro																	
bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro																	
in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																	
aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro																	
bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	415,00 Euro	25,00 Euro																	
3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken	3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten																		

<table> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>217,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>248,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>279,50 Euro</td> </tr> </table>	aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	217,40 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	248,20 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279,50 Euro	<table> <tr> <td colspan="2">a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>220,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>255,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>285,00 Euro</td> </tr> </table>	a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken		aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	220,00 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	255,00 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	285,00 Euro																
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	217,40 Euro																														
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	248,20 Euro																														
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279,50 Euro																														
a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken																															
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	220,00 Euro																														
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	255,00 Euro																														
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	285,00 Euro																														
<table> <tr> <td colspan="3">b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>in Stadtbezirken</td> <td>monatliche Pauschale</td> <td>Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>149,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>180,10 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>211,10 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> </table>	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld			in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	149,00 Euro	21,20 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,10 Euro	21,20 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	211,10 Euro	21,20 Euro	<table> <tr> <td colspan="3">b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>in Stadtbezirken</td> <td>monatliche Pauschale</td> <td>Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>155,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>185,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>215,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> </table>	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld			in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155,00 Euro	25,00 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	185,00 Euro	25,00 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 Euro	25,00 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																													
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	149,00 Euro	21,20 Euro																													
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,10 Euro	21,20 Euro																													
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	211,10 Euro	21,20 Euro																													
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																													
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155,00 Euro	25,00 Euro																													
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	185,00 Euro	25,00 Euro																													
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 Euro	25,00 Euro																													
<table> <tr> <td colspan="2">4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen</td> </tr> <tr> <td>a) ausschließlich als monatliche Pauschale</td> <td>209,70 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>monatliche Pauschale</td> <td>102,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>Sitzungsgeld</td> <td>53,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) ausschließlich als Sitzungsgeld</td> <td>105,60 Euro</td> </tr> </table>	4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen		a) ausschließlich als monatliche Pauschale	209,70 Euro	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld		monatliche Pauschale	102,90 Euro	Sitzungsgeld	53,40 Euro	c) ausschließlich als Sitzungsgeld	105,60 Euro	<table> <tr> <td colspan="2">4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen</td> </tr> <tr> <td>a) ausschließlich als monatliche Pauschale</td> <td>215,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>monatliche Pauschale</td> <td>105,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Sitzungsgeld</td> <td>55,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) ausschließlich als</td> <td>110,00 Euro</td> </tr> </table>	4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen		a) ausschließlich als monatliche Pauschale	215,00 Euro	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld		monatliche Pauschale	105,00 Euro	Sitzungsgeld	55,00 Euro	c) ausschließlich als	110,00 Euro						
4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen																															
a) ausschließlich als monatliche Pauschale	209,70 Euro																														
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
monatliche Pauschale	102,90 Euro																														
Sitzungsgeld	53,40 Euro																														
c) ausschließlich als Sitzungsgeld	105,60 Euro																														
4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen																															
a) ausschließlich als monatliche Pauschale	215,00 Euro																														
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
monatliche Pauschale	105,00 Euro																														
Sitzungsgeld	55,00 Euro																														
c) ausschließlich als	110,00 Euro																														

<p>5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale 209,70 Euro</p> <p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <p>monatliche Pauschale 102,90 Euro</p> <p>Sitzungsgeld 53,40 Euro.</p>	<p>Sitzungsgeld</p> <p>5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale 215,00 Euro</p> <p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <p>monatliche Pauschale 105,00 Euro</p> <p>Sitzungsgeld 55,00 Euro.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt</p> <p>1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden</p> <p>a) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 21,20 Euro</p> <p>b) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 27,30 Euro</p> <p>c) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt</p> <p>1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden</p> <p>a) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25,00 Euro</p> <p>b) von 10 001 bis 20 001 Einwohnerinnen und Einwohnern 30,00 Euro</p> <p>c) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 35,00 Euro</p>

<p>Einwohnern 32,30 Euro</p> <p>d) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 37,20 Euro</p> <p>e) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner 43,50 Euro</p>	<p>d) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,00 Euro</p> <p>e) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 45,00 Euro</p> <p>f) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50,00 Euro</p> <p>g) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 55,00 Euro</p> <p>h) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 60,00 Euro</p> <p>i) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner 65,00 Euro</p>
<p>2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Kreisen</p> <p>a) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 37,20 Euro</p> <p>b) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 43,50 Euro</p>	<p>2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kreisen</p> <p>a) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,00 Euro</p> <p>b) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50,00 Euro</p>
<p>3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.S. 916) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das</p>	<p>3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (<u>GV. NRW. S. 96</u>), das</p>

<p>zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist 64,50 Euro.</p>	<p>zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist 70,00 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zusätzliche Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen, 2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen, 3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen, 4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den 3-fachen, 5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1,5-fachen, 6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a; 7. bei Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern den 2-fachen Satz, 8. bei ersten und zweiten Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 1-fachen Satz, 	

<p>9. bei weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 0,5-fachen Satz,</p> <p>10. bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.</p>																									
<p>(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 203,70 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken</p> <table data-bbox="161 651 1081 954"> <tr> <td>1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>124,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>140,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>159,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>176,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>186,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>203,70 Euro</td> </tr> </table> <p>beträgt.</p> <p>Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.</p>	1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	124,20 Euro	2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	140,30 Euro	3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	159,00 Euro	4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	176,40 Euro	5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	186,30 Euro	6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	203,70 Euro	<p>2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 210,00 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken</p> <table data-bbox="1108 651 2029 954"> <tr> <td>1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>130,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>145,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>165,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>180,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>190,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>210,00 Euro</td> </tr> </table> <p>beträgt.</p> <p>Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.</p>	1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	130,00 Euro	2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	145,00 Euro	3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,00 Euro	5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	190,00 Euro	6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro
1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	124,20 Euro																								
2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	140,30 Euro																								
3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	159,00 Euro																								
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	176,40 Euro																								
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	186,30 Euro																								
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	203,70 Euro																								
1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	130,00 Euro																								
2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	145,00 Euro																								
3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro																								
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,00 Euro																								
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	190,00 Euro																								
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro																								
<p>(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr</p>																									

beträgt:

1. bei Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der
Verbandsversammlung

den 9-fachen,

2. bei Stellvertretungen der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
beziehungsweise der Verbandsversammlung

den 6-fachen,

3. bei Fraktionsvorsitzenden

den 6-fachen,

4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

den 2-fachen und

5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung
beziehungsweise der Verbandsversammlung mit Ausnahme der durch
Satzung ausgenommen Ausschüsse

den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der
Landschaftsversammlungen beziehungsweise der
Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und
Nummer 5 Buchstabe a.

(4) Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse
der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen, der
Landschaftsversammlungen oder der Verbandsversammlung als
Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der
jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1
Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 5.

§ 3a

Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 9,35 Euro.

(2) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 84,00 Euro.

§ 4

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nummer 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 730**) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Bei den Gemeinden und Kreisen können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden und Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.

(3) Bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 5 Buchstabe a begrenzt.

(4) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5

Fahrkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die der oder dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden

oder der Vertretung - ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (**GV. NRW. S. 738**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 722**) geändert worden ist, vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

<p style="text-align: center;">Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.</p> <p>(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zusätzliche Unfallversicherung</p> <p>Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2012 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	





Erlass der Haushaltssatzung 2022

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2022 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2021.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen.

Erläuterungen

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 28.10.2021 der vom Kämmerer am 06.10.2021 aufgestellte und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 vorgelegt worden.

Am 25.11.2021 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022 vorgestellt. Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen und aus den Gebührenkalkulationen. Um alle bisherigen Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022 erstellt. Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 25.11.2021 vorgestellten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten farblich gekennzeichnet. Sollten sich im Verlauf der weiteren Beratungen noch Änderungen ergeben, werden diese für die Sitzung des Rates am 21.12.2021 aufbereitet und berücksichtigt.

Im **Ergebnisplan 2022** hat sich der Überschuss um 160.750 Euro auf 704.350 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf erhöht. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -2.056.650 Euro. Unverändert berücksichtigt wurde ein Corona-Schaden von 2.761.000 Euro.

Im Jahr 2023 ist nunmehr ein Überschuss von 498.550 Euro, im Jahr 2024 von 339.450 Euro und im Jahr 2025 von 67.850 Euro geplant.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen für den Ergebnisplan:

- Krankentransportgebühren (Krankenkassen) (Nummer 1 korrespondierend mit Nummer 17)
Die erhöhten Aufwendungen für die Notarzteinsätze sollen über die Krankentransportgebühren refinanziert werden.
- Zuweisung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (Nummer 2)
Es erfolgte eine Konkretisierung der Mittelzuteilung für geduldete Flüchtlinge (Schnellbrief Städte- und Gemeindebund NRW vom 04.11.2021)
- Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung (Nummern 3 bis 5 korrespondierend mit Nummern 19 bis 23)
Aufgrund der Gebührenkalkulation zur Abfallbeseitigung (Vorlage 2021/0440) ergibt sich im Ertragsbereich eine Erhöhung von insgesamt 107.200 Euro und bei den Aufwendungen eine Erhöhung von 97.500 Euro.
- Gebührenhaushalt Straßenreinigung und Winterdienst (Nummern 6 und 7)
Aufgrund der Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung und dem Winterdienst (Vorlage 2021/0411) ergibt sich im Ertragsbereich eine Verminderung um insgesamt 80.100 Euro.
- Forstpauschale (Nummer 8)
Nach der Modellrechnung zum Finanzausgleich 2022 vom 04.11.2021 erhält die Stadt Beckum eine Forstpauschale von 11.050 Euro.

- Schlüsselzuweisungen vom Land (Nummer 10)
Nach der Modellrechnung vom 04.11.2021 ist der Ansatz gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2022 um 12.700 Euro zu erhöhen.
- Zuweisung vom Land (anteilige Schulpauschale) (Nummer 10 korrespondierend mit Nummer 29)
Die zu erwartende Schulpauschale soll im Jahr 2025 mit einem Teilbetrag im Ergebnisplan ausgewiesen werden, um die erwartete Abschreibung des Corona-Schadens aus dem Jahr 2020 vornehmen zu können.
- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (Nummer 11)
Ab dem 01.07.2022 ist eine Änderung der Entschädigungsverordnung vorgesehen (Vorlage 2021/436 und Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen von 18.11.2021). Daraus ergibt sich eine Ansatzerhöhung um 32.350 Euro für das Jahr 2022, für die Folgejahre jeweils 65.000 Euro.
- Versicherung von Gebäuden und Einrichtungen (Nummer 12)
Der Ansatz ist um 33.300 Euro aufgrund der Elementarschadenversicherung zu erhöhen (Vorlage 2021/0395).
- Anmietung von Büroflächen (Nummern 13 bis 16)
Es sollen Büroflächen für die Verwaltung angemietet werden (Vorlage 2021/0449). Daraus ergeben sich Mehraufwendungen von insgesamt 30.900 Euro.
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (Nummern 18)
Aufgrund Corona-bedingter Mindereinnahmen aus Entleihgebühren erhöht sich der Zuschussbedarf der Öffentlichen Bücherei Beckum um 9.800 Euro.
- Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (Nummer 24)
Aufgrund der Kalkulation der Entwässerungsgebühren vom 10.11.2021 (Entscheidung des Betriebsausschusses vom 30.11.2021) ergibt sich eine Verringerung des Anteils um 48.600 Euro.
- Gebührenhaushalt Bestattungswesen (Nummer 25)
Aufgrund der Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen (Vorlage 2021/0445) ergibt sich im Aufwandsbereich eine Erhöhung von 10.000 Euro.
- Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (Nummer 26)
Es soll eine Erhöhung des Klimaschutzpreises 2022 um 2.000 Euro erfolgen (Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 17.11.2021).
- Hof- und Fassadenprogramm (Nummer 27)
Der Ansatz für die Architektenberatung der Innenstadtimmobilien im Zusammenhang mit dem Hof- und Fassadenprogramm soll um 10.000 Euro erhöht werden (Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 25.11.2021).

- Kreisumlage (Nummern 28)

Der Ansatz der Kreisumlage verringert sich aufgrund der beabsichtigten Festsetzung des Hebesatzes auf 30,2 Prozent um 189.200 Euro, für die Folgejahre wurde eine Reduzierung von jeweils 100.000 Euro angesetzt.

Im **Finanzplan 2022** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 165.950 Euro von 1.777.900 Euro auf 1.943.850 Euro erhöht. Dies ist durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2022 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 1.403.700 Euro von –5.467.250 Euro auf –6.871.000 Euro verschlechtert. Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen im Bereich der Investitionen:

- Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes (Nummer 1 korrespondierend mit Nummer 3)

Bei der Investitionsnummer 0147 – Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes – erhöht sich die Zuwendung des Landes aufgrund der Mitteilung vom 10.11.2021 um 30.900 Euro. Die geplante Auszahlung erhöht sich um 8.000 Euro (Vorlage 2021/0412).

- Neubau Feuerwehr mit Rettungswache Neubeckum (Nummer 2 korrespondierend mit Nummer 4)

Bei der Investitionsnummer 00050028 – Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum – ist aufgrund der Ausführung im „KfW-40 Standard“ für das Jahr 2023 eine Förderung von 576.000 Euro einzuplanen (Vorlage 2021/0335).

Für die vorzeitige Errichtung des Übungsturms zur Installation der Sirenenanlage wird der Ansatz 2022 um 89.000 Euro erhöht und der Ansatz 2023 um den gleichen Betrag verringert (Vorlage 2021/0412).

- Baukosten Neue Grundschule (ehemaliges Kettlerschulgebäude) (Nummer 5)

Bei der Investitionsmaßnahme 00130100 – Baukosten Neue Grundschule (Kettlerschulgebäude) – ist der Ansatz aufgrund von zusätzlich erforderlichen Bauleistungen um 150.000 Euro zu erhöhen (Vorlage 2021/0382).

- Städtepartnerschaftsschilder (Nummer 6)

Bei der Investitionsnummer 0103 – Städtepartnerschaftsschilder – ist unter dem Produktkonto 040101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – ein Ansatz mit 41.000 Euro einzuplanen (Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 18.11.2021).

- Radwegeplanung (Nummer 7)

Für das Radverkehrskonzept sollen bei der Investitionsnummer 10070002 – Radwegeplanung – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – zusätzlich 60.000 Euro veranschlagt werden (Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 17.11.2021).

- Kapitalanlage Rückdeckungsversicherung (Nummer 8)

Aufgrund notwendiger Anpassungen der Rückdeckungsversicherung für Beamtinnen und Beamte ist der Ansatz bei der Investitionsnummer 7005 – Kapitalanlage zwecks Rückdeckungsversicherung – unter dem Produktkonto 160105.784801 – Auszahlungen für die Kapitalanlage zwecks Rückdeckungsversicherung – um 236.650 Euro zu erhöhen.

Insgesamt werden sich die liquiden Mittel zum Jahresende 2022 – nach der jetzigen Planung – um 1.237.800 Euro auf –1.885.650 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verringern. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2023 betragen nunmehr –2.699.500 Euro, zum Jahresende 2024 –4.707.550 Euro und zum Jahresende 2025 –3.893.150 Euro.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.11.2021 wurde beschlossen, eine weitere Stelle für die Schulsozialarbeit im Stellenplan 2022 auszuweisen. Der aktualisierte Stellenplan ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2022
- 2 Ergebnis- und Finanzplan
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals
- 4 Übersicht Etatvolumen
- 5 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022
- 6 Aktualisierter Stellenplan 2022

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 108.179.150 Euro,
der Aufwendungen auf 107.474.800 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 99.181.200 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 97.237.350 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.743.400 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 18.614.400 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 10.900 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 5.059.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“ (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben *	47.566.932,84	45.721.150	50.007.900	51.872.650	53.152.100	54.363.150
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	33.421.750,86	32.810.550	32.656.900	32.210.100	33.596.800	34.798.200
3	+ Sonstige Transfererträge *	3.464.513,92	2.222.600	1.829.500	1.829.500	1.829.500	1.829.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	10.747.051,36	14.044.250	13.977.850	14.012.100	13.722.500	13.830.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	670.122,71	816.600	847.050	771.800	772.800	772.800
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.283.979,46	1.831.800	1.981.350	1.855.900	1.874.150	1.855.150
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	5.300.739,38	3.319.050	3.431.950	4.021.750	4.196.950	3.823.350
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	223.698,12	81.750	105.800	105.800	105.800	105.800
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	103.678.788,65	100.847.750	104.838.300	106.679.600	109.250.600	111.377.950
11	- Personalaufwendungen *	23.191.725,92	23.450.450	23.993.100	24.383.050	24.707.800	24.944.600
12	- Versorgungsaufwendungen *	4.431.634,25	2.906.300	3.082.350	3.094.800	3.116.900	3.075.600
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	17.949.389,64	18.189.900	18.721.600	18.809.200	19.361.350	19.574.150
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.639.821,86	6.793.350	7.251.000	7.549.200	7.355.250	7.799.450
15	- Transferaufwendungen *	46.300.064,37	46.844.600	48.592.000	50.074.100	51.809.500	53.511.700
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.350.516,10	5.785.450	5.728.150	5.520.650	5.560.700	5.275.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	103.863.152,14	103.970.050	107.368.200	109.431.000	111.911.500	114.181.100
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-184.363,49	-3.122.300	-2.529.900	-2.751.400	-2.660.900	-2.803.150
19	+ Finanzerträge *	422.943,05	579.950	579.850	579.800	579.750	579.750
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen *	36.071,32	113.850	106.600	106.600	106.600	106.600
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	386.871,73	466.100	473.250	473.200	473.150	473.150
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	202.508,24	-2.656.200	-2.056.650	-2.278.200	-2.187.750	-2.330.000
23	+ Außerordentliche Erträge	2.954.864,66	4.108.700	2.761.000	2.776.750	2.527.200	2.397.850
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	2.954.864,66	4.108.700	2.761.000	2.776.750	2.527.200	2.397.850
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	3.157.372,90	1.452.500	704.350	498.550	339.450	67.850
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	3.157.372,90	1.452.500	704.350	498.550	339.450	67.850
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	102.246,41	50.900	100	100	100	100
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	84.155,38	0	0	0	0	2.954.850
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	18.091,03	50.900	100	100	100	-2.954.750
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen *	1.988.333,47	2.683.700	2.927.500	2.903.000	2.928.950	2.943.600
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen *	1.988.333,47	2.683.700	2.927.500	2.903.000	2.928.950	2.943.600

Stadt Beckum
Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	VE 2023-2025 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	47.075.557,06	45.721.150	50.007.900	0	51.872.650	53.152.100	54.363.150
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.598.062,77	29.645.450	29.260.700	0	28.392.050	30.189.400	31.164.600
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.264.909,13	2.237.600	1.829.500	0	1.829.500	1.829.500	1.829.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.111.066,97	12.428.400	12.401.600	0	12.424.200	12.425.850	12.531.300
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	706.621,33	816.600	847.050	0	771.800	772.800	772.800
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.168.438,94	1.824.850	1.977.150	0	1.850.550	1.867.650	1.848.650
7	+ Sonstige Einzahlungen	10.011.511,05	2.278.800	2.277.450	0	2.277.550	2.277.550	2.277.550
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	425.023,27	579.950	579.850	0	579.800	579.750	579.750
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.361.190,52	95.532.800	99.181.200	0	99.998.100	103.094.600	105.367.300
10	- Personalauszahlungen	20.372.818,09	21.479.350	21.898.400	0	22.319.600	22.601.550	22.676.950
11	- Versorgungsauszahlungen	3.049.278,41	3.082.400	3.140.050	0	3.198.750	3.258.550	3.258.550
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.088.834,34	18.152.700	18.684.400	0	18.772.000	19.324.150	19.536.950
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	651.383,05	113.850	106.600	0	106.600	106.600	106.600
14	- Transferauszahlungen	45.703.496,39	46.513.650	48.236.100	0	49.724.600	51.421.750	53.089.850
15	- Sonstige Auszahlungen	11.746.325,80	5.244.300	5.171.800	0	4.964.300	5.003.350	4.817.150
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.612.136,08	94.586.250	97.237.350	0	99.085.850	101.715.950	103.486.050
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	2.749.054,44	946.550	1.943.850	0	912.250	1.378.650	1.881.250
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen *	5.436.597,19	7.522.250	9.172.250	0	6.266.050	4.611.450	3.933.650
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen *	2.814.156,91	635.550	745.050	0	2.603.950	1.681.450	1.063.800
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	200.000	0	200.000	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten *	710.713,72	1.460.900	1.626.100	0	1.806.600	1.038.000	1.621.500
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	37.504,92	442.000	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.998.972,74	10.060.700	11.743.400	0	10.876.600	7.330.900	6.618.950
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden *	269.840,58	472.000	1.132.000	0	282.000	282.000	282.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen *	5.340.046,98	7.534.600	10.621.800	4.815.900	8.563.850	6.462.050	3.455.250
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	2.387.892,08	4.573.950	3.694.850	243.100	1.992.950	2.102.050	2.479.050
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen *	1.105.792,87	835.000	1.136.650	0	1.150.000	1.150.000	1.150.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen *	649.227,36	700.550	2.029.100	0	620.350	723.600	321.600
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.752.799,87	14.116.100	18.614.400	5.059.000	12.609.150	10.719.700	7.687.900
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-753.827,13	-4.055.400	-6.871.000	-5.059.000	-1.732.550	-3.388.800	-1.068.950
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.995.227,31	-3.108.850	-4.927.150	-5.059.000	-820.300	-2.010.150	812.300
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	474.625,21	15.600	10.900	0	6.450	2.100	2.100
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	16.670.769,31	0	0	0	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	0	0	0	0	0
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	16.414.919,31	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	730.475,21	15.600	10.900	0	6.450	2.100	2.100

Stadt Beckum

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	VE 2023-2025 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.725.702,52	-3.093.250	-4.916.250	-5.059.000	-813.850	-2.008.050	814.400
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.852.817,14	6.123.850	3.030.600	0	-1.885.650	-2.699.500	-4.707.550
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	545.359,42	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	6.123.879,08	3.060.600	-1.885.650	-5.059.000	-2.699.500	-4.707.550	-3.893.150

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro							
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	73.459.112	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.619.968	68.620.068	68.620.168	68.620.268
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-9.201.090	0	1.055.464	3.157.373	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	64.258.022	64.289.039	65.399.357	68.569.068	68.619.968	68.620.068	68.620.168	68.620.268
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	31.017	54.854	18.091	50.900	100	100	100	-2.954.750
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.619.968	68.620.068	68.620.168	68.620.268	65.665.518
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	3.532.696	4.237.046	4.735.596
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	2.080.196	0	0	1.452.500	704.350	498.550	339.450
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	3.532.696	4.237.046	4.735.596	5.075.046
Jahresfehlbetrag /-überschuss	2.080.196	1.055.464	3.157.373	1.452.500	704.350	498.550	339.450	67.850
Eigenkapital 31.12.	66.369.235	67.479.553	70.649.264	72.152.664	72.857.114	73.355.764	73.695.314	70.808.414
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	0,00%	0,00%	4,83%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	3,29%	1,67%	4,70%	2,13%	0,98%	0,68%	0,46%	-3,92%

07.12.2021

Etatvolumen 2022

Ergebnisplan	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro
Ertrag	105.418.150	107.259.400	109.830.350	111.957.700
– Aufwand	107.474.800	109.537.600	112.018.100	114.287.700
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.056.650	-2.278.200	-2.187.750	-2.330.000
+ außerordentlicher Ertrag Coronaschaden	2.761.000	2.776.750	2.527.200	2.397.850
= Jahresergebnis	704.350	498.550	339.450	67.850
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	704.350	498.550	339.450	67.850
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.251.000	7.549.200	7.355.250	7.532.300
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	4.875.650	5.344.150	4.611.450	4.535.900
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.375.350	2.205.050	2.743.800	2.996.400
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	99.181.200	99.998.100	103.094.600	105.367.300
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	97.237.350	99.085.850	101.715.950	103.486.050
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.943.850	912.250	1.378.650	1.881.250
Einzahlungen aus Investitionen	11.743.400	10.876.600	7.330.900	6.618.950
– Auszahlungen aus Investitionen	18.614.400	12.609.150	10.719.700	7.687.900
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.871.000	-1.732.550	-3.388.800	-1.068.950
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	10.900	6.450	2.100	2.100
Kredite zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-4.916.250	-813.850	-2.008.050	814.400
Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.030.600	-1.885.650	-2.669.500	-4.707.550
Liquide Mittel	-1.885.650	-2.699.500	-4.707.550	-3.893.150
Verpflichtungsermächtigungen 2023 bis 2025	5.059.000			

2. Änderungsliste

Stand: 07.12.2021

Ergebnisplan

	Krankentransportgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst
	Änderungen nach HUFA vom 25.11.2021

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2022			2023			2024			2025			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	020505.432103, Krankentransportgebühren (Krankenkassen)		263	4.390.000	4.465.000	75.000	4.390.000	4.465.000	75.000	4.390.000	4.465.000	75.000	4.390.000	4.465.000	75.000	Anpassung der Krankentransportgebühren, siehe 020505.542104.
2	050301.414147, Zuweisung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz		484	1.468.000	1.565.950	97.950	1.218.000	1.352.550	134.550	1.218.000	1.352.550	134.550				Schnellbrief vom StGB NRW vom 04.11.2021. Konkretisierung Mittelzuteilung für geduldete Flüchtlinge.
3	110501.414100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Land		714	5.800	3.600	-2.200										Kalkulation der Abfallgebühren.
4	110501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		714	3.182.500	3.284.900	102.400	3.246.150	3.350.550	104.400	3.311.050	3.417.550	106.500	3.377.300	3.485.900	108.600	Kalkulation der Abfallgebühren.
5	110501.438100, Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Abfallbeseitigung-	x	714	0	7.000	7.000										Kalkulation der Abfallgebühren.
6	120107.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		754	520.000	452.100	-67.900	520.000	452.100	-67.900							Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst.
7	120107.438120, Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Straßenreinigung-	x	754	16.950	4.750	-12.200	17.800	0	-17.800	18.700	0	-18.700				Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst.
8	130104.414100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke vom Land		neu	0	11.050	11.050	0	11.050	11.050	0	11.050	11.050	0	11.050	11.050	Berechnung lt. Finanzausgleich 2022 (Klima- und Forstpauschale), Modellrechnung 04.11.2021.
9	160101.411100, Schlüsselzuweisungen vom Land		890	16.079.000	16.091.700	12.700										Berechnung lt. Finanzausgleich 2022. Modellrechnung vom 04.11.2021.
10	160101.414128, Zuweisung Land (anteilige Schulpauschale)	x	neu										0	267.150	267.150	Veränderung vom 03.11.2021, siehe Produktkonto 160101.574000.
	Summe Erträge			25.662.250	25.886.050	223.800	9.391.950	9.631.250	239.300	8.937.750	9.246.150	308.400	7.767.300	8.229.100	461.800	
	Aufwendungen															
11	010101.542100, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten		60	280.500	312.850	32.350	284.500	349.500	65.000	286.500	351.500	65.000	286.500	351.500	65.000	Mitteilung Städte- und Gemeinbund vom 18.11.2021, Änderung der Entschädigungsverordnung zum 01.07.2022. Siehe Vorlage 2021/0436.
12	010601.524101, Versicherung von Gebäude und Einrichtungen		104	3.400	36.700	33.300	3.500	36.800	33.300	3.600	36.900	33.300	3.700	37.000	33.300	Erhöhung der Kosten für die Elementarschädenversicherung (siehe Vorlage 2021/0395).
13	010601.542202, Mieten für Druck- und Kopiergeräte		104	3.700	4.150	450	3.700	4.300	600	3.700	4.300	600	3.700	4.300	600	Anmietung Bürofläche.
14	010601.542207, Mieten und Nebenkosten		neu	0	22.500	22.500	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Anmietung Bürofläche.
15	010601.549922, Kautions		neu	0	5.250	5.250										Anmietung Bürofläche.
16	011305.524106, Reinigungsmittel, Reinigungskosten		202	950.000	952.700	2.700	955.000	958.600	3.600	960.000	963.600	3.600	965.000	968.600	3.600	Anmietung Bürofläche.
17	020505.542104, Kosten für Notarzteinsetze		264	485.000	560.000	75.000	495.000	570.000	75.000	505.000	580.000	75.000	515.000	590.000	75.000	Anpassung der Krankentransportgebühren, siehe 020505.432103.
18	040105.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		440	173.800	183.600	9.800										Erhöhter Zuschussbedarf Öffentlichen Bücherei Beckum aufgrund verminderter Einnahmen aus Entleihgebühren (Corona).
19	110501.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		neu	0	39.200	39.200	0	39.200	39.200	0	39.200	39.200	0	39.200	39.200	Kalkulation der Abfallgebühren.
20	110501.528108, Entgelte a. d. Abfuhrunternehmer		714	845.650	848.600	2.950	854.150	891.000	36.850	862.700	899.950	37.250	871.300	908.950	37.650	Kalkulation der Abfallgebühren.
21	110501.528109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		714	1.779.200	1.831.850	52.650	1.814.800	1.877.650	62.850	1.851.100	1.924.600	73.500	1.888.100	1.972.750	84.650	Kalkulation der Abfallgebühren.
22	110501.528164, Abfallberatung		714	17.350	19.650	2.300	17.550	20.250	2.700	17.750	20.450	2.700	17.750	20.700	2.950	Kalkulation der Abfallgebühren.
23	110501.528165, Sanierung Altlasten		714	25.000	25.400	400	20.000	25.000	5.000							Kalkulation der Abfallgebühren.
24	120101.523801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		724	1.454.200	1.405.600	-48.600	1.492.450	1.405.600	-86.850	1.530.700	1.405.600	-125.100	1.568.200	1.501.850	-66.350	Kalkulation der Entwässerungsgebühren vom 10.11.2021. Entscheidung BA 30.11.2021.

25	130501.524228, Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe		826	65.000	75.000	10.000	65.650	75.750	10.100	66.300	76.550	10.250	67.000	77.300	10.300	Kalkulation der Bestattungsgebühren.			
26	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		839	2.500	4.500	2.000										Erhöhung Preisgeld Klimaschutzpreis 2022, Beschluss BAU 17.11.2021.			
27	150101.542959, Architektenberatung für Innenstadtimmobilien		849	5.000	15.000	10.000	5.000	15.000	10.000							Hof- und Fassadenprogramm, HUFA 25.11.2021.			
28	160101.537200, Allgemeine Umlagen an Gemeinden/GV		890	19.626.850	19.437.650	-189.200	20.500.000	20.400.000	-100.000	21.500.000	21.400.000	-100.000	22.500.000	22.400.000	-100.000	Hebesatz 30,2 Prozent statt 30,5 Prozent. Berechnung lt. Finanzausgleich 2022.			
29	160101.574000, Abschreibungen Coronaschaden	x	neu										0	267.150	267.150	Veränderung vom 03.11.2021, siehe Produktkonto 160101.414128.			
Summe Aufwendungen				25.717.150	25.780.200	63.050	26.511.300	26.698.650	187.350	27.587.350	27.732.650	145.300	28.686.250	29.169.300	483.050				
Ertrag						223.800	239.300						308.400						461.800
Aufwand						63.050	187.350						145.300						483.050
Veränderung						160.750	51.950						163.100						-21.250
Jahresergebnis (Stand 28.10.2021, Zeile 26 Ergebnisplan)						543.600	446.600						176.350						89.100
Jahresergebnis (neu)						704.350	498.550						339.450						67.850

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	bisher	neu	Veränderung	Bemerkung									
1	130501.481102, Kostenanteil der Stadt für Friedhöfe	x	827	108.900	97.350	-11.550	109.950	98.300	-11.650	111.000	99.250	-11.750	111.000	100.200	-10.800	Kalkulation der Bestattungsgebühren.
2	130102.581100, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	788	108.900	97.350	-11.550	109.950	98.300	-11.650	111.000	99.250	-11.750	111.000	100.200	-10.800	Kalkulation der Bestattungsgebühren.
3	040107.531745, Weiterleitung der Landesmittel für das Projekt JeKITS an die Musikschule im Kreis WAF e. V.		neu	0	14.150	14.150	0	14.150	14.150	0	14.150	14.150	0	14.150	14.150	Änderung, da ein konkretes Produktkonto eingerichtet wurde.
4	040107.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		454	154.250	140.100	-14.150	157.050	142.900	-14.150	159.900	145.750	-14.150	162.800	148.650	-14.150	Änderung, da ein konkretes Produktkonto eingerichtet wurde.
5	030201.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	x	300	22.700	0	-22.700	22.700	0	-22.700	22.700	0	-22.700	22.700	0	-22.700	Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
6	011305.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	x	202	71.650	94.250	22.600	71.650	94.250	22.600	71.650	94.250	22.600	71.650	94.250	22.600	Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
7	030200.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	x	289	36.300	36.400	100	36.300	36.400	100	36.300	36.400	100	36.300	36.400	100	Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
8	030201.571100 Abschreibungen Sachanlagen	x	300	51.550	0	-51.550	50.350	0	-50.350	50.250	0	-50.250	50.150	0	-50.150	Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
9	011305.571100 Abschreibungen Sachanlagen	x	203	167.600	213.700	46.100	168.450	214.550	46.100	168.150	214.250	46.100	166.800	212.900	46.100	Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
10	030200.571100 Abschreibungen Sachanlagen	x	289	146.550	152.000	5.450	146.850	151.100	4.250	146.900	151.050	4.150	147.500	151.550	4.050	Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
11	030201.571101 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände	x	300	50	0	-50	50	0	-50							Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.
12	030200.571101 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände	x	289	50	0	-50	50	0	-50							Korrektur Produkt 030201 Eichendorffschule.



2. Änderungsliste

Stand: 07.12.2021

Finanzplan

	Krankentransportgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst
	Änderungen nach HUFA vom 25.11.2021

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2022			2023			2024			2025			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	020505.632103, Krankentransportgebühren (Krankenkassen)	266	4.390.000	4.465.000	75.000	4.390.000	4.465.000	75.000	4.390.000	4.465.000	75.000	7.390.000	4.465.000	75.000	Anpassung der Krankentransportgebühren, siehe 020505.742104.
2	050301.614147, Zuweisung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	487	1.468.000	1.565.950	97.950	1.218.000	1.352.550	134.550	1.218.000	1.352.550	134.550				Schnellbrief vom StGB NRW vom 04.11.2021. Konkretisierung Mittelzuteilung für geduldete Flüchtlinge.
3	110501.614100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Land	717	5.800	3.600	-2.200										Kalkulation der Abfallgebühren.
4	110501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	717	3.182.500	3.284.900	102.400	3.246.150	3.350.550	104.400	3.311.050	3.417.550	106.500	3.377.300	3.485.900	108.600	Kalkulation der Abfallgebühren.
5	120107.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	756	520.000	452.100	-67.900	520.000	452.100	-67.900							Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst.
6	130104.614100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke vom Land	neu	0	11.050	11.050	0	11.050	11.050	0	11.050	11.050	0	11.050	11.050	Berechnung lt. Finanzausgleich 2022 (Klima- und Forstpauschale), Modellrechnung 04.11.2021.
7	160101.611100, Schlüsselzuweisungen vom Land	893	16.079.000	16.091.700	12.700										Berechnung lt. Finanzausgleich 2022. Modellrechnung vom 04.11.2021.
	Summe Einzahlungen		25.645.300	25.874.300	229.000	9.374.150	9.631.250	257.100	8.919.050	9.246.150	327.100	10.767.300	7.961.950	194.650	
	Auszahlungen														
8	010101.742100, Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	62	280.500	312.850	32.350	284.500	349.500	65.000	286.500	351.500	65.000	286.500	351.500	65.000	Mitteilung Städte- und Gemeinbund vom 18.11.2021, Änderung der Entschädigungsverordnung zum 01.07.2022. Siehe Vorlage 2021/0436.
9	010601.724101, Versicherung von Gebäude und Einrichtungen	107	3.400	36.700	33.300	3.500	36.800	33.300	3.600	36.900	33.300	3.700	37.000	33.300	Erhöhung der Kosten für die Elementarschädenversicherung (siehe Vorlage 2021/0395).
10	010601.742202, Mieten für Druck- und Kopiergeräte	107	3.700	4.150	450	3.700	4.300	600	3.700	4.300	600	3.700	4.300	600	Anmietung Bürofläche.
11	010601.742207, Mieten und Nebenkosten	neu	0	22.500	22.500	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Anmietung Bürofläche.
12	010601.749922, Kautions	neu	0	5.250	5.250										Anmietung Bürofläche.
13	011305.724106, Reinigungsmittel, Reinigungskosten	206	950.000	952.700	2.700	955.000	958.600	3.600	960.000	963.600	3.600	965.000	968.600	3.600	Anmietung Bürofläche.
14	020505.742104, Kosten für Notarzteinsätze	267	485.000	560.000	75.000	495.000	570.000	75.000	505.000	580.000	75.000	515.000	590.000	75.000	Anpassung der Krankentransportgebühren, siehe 020505.632103.
15	040105.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	443	173.800	183.600	9.800										Erhöhter Zuschussbedarf Öffentlichen Bücherei Beckum aufgrund verminderter Einnahmen aus Entleihgebühren (Corona).
16	110501.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	neu	0	39.200	39.200	0	39.200	39.200	0	39.200	39.200	0	39.200	39.200	Kalkulation der Abfallgebühren.
17	110501.728108, Entgelte a. d. Abfuhrunternehmer	717	845.650	848.600	2.950	854.150	891.000	36.850	862.700	899.950	37.250	871.300	908.950	37.650	Kalkulation der Abfallgebühren.
18	110501.728109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	717	1.779.200	1.831.850	52.650	1.814.800	1.877.650	62.850	1.851.100	1.924.600	73.500	1.888.100	1.972.750	84.650	Kalkulation der Abfallgebühren.
19	110501.728164, Abfallberatung	717	17.350	19.650	2.300	17.550	20.250	2.700	17.750	20.450	2.700	17.750	20.700	2.950	Kalkulation der Abfallgebühren.
20	110501.728165, Sanierung Altlasten	717	25.000	25.400	400	20.000	25.000	5.000							Kalkulation der Abfallgebühren.
21	120101.723801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	728	1.454.200	1.405.600	-48.600	1.492.450	1.405.600	-86.850	1.530.700	1.405.600	-125.100	1.568.200	1.501.850	-66.350	Kalkulation der Entwässerungsgebühren vom 10.11.2021. Entscheidung BA 30.11.2021.



2. Änderungsliste

Stand: 07.12.2021

Investitionen

	Krankentransportgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst
	Änderungen nach HUFA vom 25.11.2021

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2022			2023			2024			2025			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	InvestNr.: 0147, 020501.681100, Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes	252	176.000	206.900	30.900									Mitteilung vom 10.11.2021 über die zu erwartende Förderung, Bezirksregierung Münster.	
2	InvestNr.: 0005.0028, 020501.681100, Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum	253				0	576.000	576.000						Siehe Vorlage 2021/0335.	
	Summe Einzahlungen		176.000	206.900	30.900	0	576.000	576.000	0	0	0	0	0		
	Auszahlungen														
3	InvestNr.: 0062, 011301.782100, Flächenbevorratung (u. a. Wohnbauland)	196	200.000	1.050.000	850.000									Grundstücksgeschäfte.	
4	InvestNr.: 0147, 020501.783104, Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes	252	220.000	228.000	8.000									Siehe Vorlage 2021/0412.	
5	InvestNr.: 0005.0028, 020501.785100, Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum	253	3.570.000	3.659.000	89.000	1.300.000	1.211.000	-89.000						Vorzeitige Errichtung des Übungsturms Feuerwehr Neubeckum (siehe Vorlage 2021/0412).	
6	InvestNr.: 0013.0100, 030200.785100, Baukosten Neue Grundschule (Kettelerschulgebäude)	295	15.000	165.000	150.000									Siehe Vorlage 2021/0382.	
7	InvestNr.: 0103, 040101.785200, Städtepartnerschaftschilder	421	0	41.000	41.000									Beschluss SKS 18.11.2021.	
8	InvestNr.: 1007.0002, 120101.785200, Radwegeplanung	742	20.000	80.000	60.000									Zusätzliche Mittel Radverkehrskonzept, Beschluss BAU 17.11.2021.	
9	InvestNr.: 7005, 160105.784801, Zuführung Kapitalanlage, Rückdeckungsversicherung	902	900.000	1.136.650	236.650	900.000	1.150.000	250.000	900.000	1.150.000	250.000	900.000	1.150.000	250.000	Siehe Vorlage 2021/0361 und Hochrechnung Folgejahre.
	Summe Auszahlungen		4.925.000	6.359.650	1.434.650	2.200.000	2.361.000	161.000	900.000	1.150.000	250.000	900.000	1.150.000	250.000	
	Summe Einzahlungen				30.900			576.000			0			0	
	Summe Auszahlungen				1.434.650			161.000			250.000			250.000	
	Veränderung				-1.403.750			415.000			-250.000			-250.000	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit, (Stand: 28.10.2021, FP Zeile 31)				-5.467.250			-2.147.550			-3.138.800			-818.950	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-6.871.000			-1.732.550			-3.388.800			-1.068.950	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				1.943.850			912.250			1.378.650			1.881.250	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit/Tilgung Wohnungsbaudarlehen (FP Zeile 33)				10.900			6.450			2.100			2.100	
	Anfangsbestand Finanzmittel (FP Zeile 39)				3.030.600			-1.885.650			-2.699.500			-4.707.550	
	Liquide Mittel				-1.885.650			-2.699.500			-4.707.550			-3.893.150	

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021
		insge- samt	davon ausge- sondert		
Wahlbeamte					
Bürgermeister(in)	B 5	1	1	1	1
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt (= A 13)					
Leitende(r) Stadtrechtsdirektor(in)	A 16			1	1
Leitende(r) Stadtverwaltungsdirektor(in)	A 16	1			
Stadtrechtsdirektor(in)	A 15	1 ¹⁾			
	1) Ist A 13/14				
Stadtverwaltungsdirektor(in)	A 15	1 ²⁾		2	2
	2) Ist A 13/14				
Stadtoberbaurat(-rätin)	A 14	1 ³⁾			
	3) Ist A 13				
Stadtrechtsrat(-rätin)	A 13			1	1
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt technischer Dienst (= A 10)					
Stadtbaurat(-rätin)	A 13	1		1	1
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (= A 9)					
Stadtverwaltungsrat(-rätin)	A 13	5		5	5
Stadtamtsrat(-rätin)	A 12	12,85 ⁴⁾		11,85 ⁴⁾	11,85 ⁴⁾
	4) davon 1 Stelle k. u. A __				
Stadtsozialamtsrat(-rätin)	A 12	1		1	1
Stadtamtman(-amtfrau)	A 11	7,34 ⁵⁾		6,49	5,49
	5) davon 1 Stelle Ist k. w. und 1 Stelle Ist A 9 Laufbahngruppe 2				
Stadtoberinspektor(in)	A 10	8,47 ⁶⁾		10,32 ⁶⁾	10,32 ⁶⁾
	6) davon 4 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1				
Stadtinspektor(in)	A 9			1	
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (= A 6)					
Stadtamtsinspektor(in)	A 9	1 ⁷⁾		1 ⁷⁾	1 ⁷⁾
	7) mit Amtszulage nach Fußnote 1 Landesbe- soldungsordnung A				
Stadthauptsekretär(in)	A 8	1,15		1,15	1,15
Leerstellen⁸⁾	A 10 ⁸⁾			1	1
	A 7 ⁸⁾	1		1	1
⁸⁾ Stellen sind für beurlaubte beziehungsweise in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte eingerichtet					
Zwischensumme Verwaltung		43,81	1	45,81	43,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021
		insge- samt	davon ausge- sondert		
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (= A 13)					
Oberbrandrat(-rätin)	A 14	1	1	1	1
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (= A 10)					
Brandrat(-rätin)	A 13	1	1	1	1
Brandamtsrat(-rätin)	A 12	1	1	1	1
Brandamtmann(-amtfrau)	A 11	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ¹⁰⁾	4 ¹⁰⁾
		⁹⁾ davon 1 Stelle Ist A 10			
		¹⁰⁾ davon 2 Stellen Ist A 10			
Brandoberinspektor(in)	A 10	4	4	3	3
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (= A 7)					
Hauptbrandmeister(in)	A 9	19 ¹¹⁾	19 ¹¹⁾	20 ¹²⁾	17 ¹²⁾
		¹¹⁾ davon 1 Stelle k. u. A 8, 1 Stelle Ist A 8 und 2 Stellen Ist A 7			
		¹²⁾ davon 1 Stelle k. u. A 8, 1 Stellen Ist A 8 und 3 Stellen Ist A 7			
Oberbrandmeister(in)	A 8	23 ¹³⁾	23 ¹³⁾	9	8
		¹³⁾ davon 9 Stellen Ist A 7			
Brandmeister(in)	A 7			14	12
Zwischensumme feuerwehrtechnischer Dienst		53	53	53	47
Insgesamt		96,81	54	98,81	90,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021
15	3	3	3
14	4,28	4	4
13	7	6	6
12	14,71	14,71	14,71
11	24,1 ¹⁾	21,51 ²⁾	19,51
	1) davon 1 Stelle k. u. EG 10		2) davon 1 Stelle k. w. und 1 Stelle k. u. EG 10
10	8	8	7
9 c	7,56	7,56	7,56
9 b	16,4 ³⁾	15,19 ³⁾	15,19
	3) davon 1 Stelle k. u. EG 9 a		
9 a	16,62	17,83 ⁴⁾	16,83
	4) davon 1 Stelle k. w.		
N	6	6	5
8	26,71 ⁵⁾	26,06 ⁶⁾	26,06
	5) davon 0,77 Stellen k. u. EG 7 und 0,23 Stellen k. w.		6) davon 0,49 Stellen k. u. EG 7 und 0,23 Stellen k. w.
7	15,21	17,71	17,49
6	30,85 ⁷⁾	29,1 ⁵⁾	29,1
	7) davon 1 Stelle k. u. EG 5		
5	8,96	8,96	8,96
4	0,88	0,88	0,88
3	1,15	1,15	1,15
2	0,15	0,15	0,15
1	0,4	0,4	0,4
Leer-/Pauschalstellen ⁸⁾			
9 b	1	1	1
8	1	1	1
⁸⁾ Stellen sind für beurlaubte und pauschal tariflich Beschäftigte eingerichtet			
Insgesamt	193,98	190,21	184,99
S 18	2	2	2
S 17	5 ⁹⁾	4	4
	9) davon 1 Stelle k. u. EG S 12		
S 16	1 ¹⁰⁾	1 ⁷⁾	1
	10) k. u. EG S 15 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 14	8,22	8,22	8,22
S 13	1 ¹¹⁾	1 ⁸⁾	1
	11) k. u. EG S 9 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 12	6	6	5
S 11 b	6,28	6,28	5,28
S 9	2	2	2
S 8 b	3,5 ¹²⁾	2,5	2
	12) davon 0,5 Stellen k. u. EG S 8 a		
S 8 a	5,23	6,23	6,23
S gesamt	40,23	39,23	36,73
Summe	234,21	229,44	221,72

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

PE = Protokollerklärung

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
010101	Politische und strategische Steuerung	0,81	0,1					1,15						
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten													
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung								0,1					
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen						0,89							
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten			0,36			1,15	1,14	0,66	1				
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro							1,06						
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit							0,22						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit			0,35			0,71	0,86						1
010901	Haushaltswirtschaft		0,62					0,1						
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung		0,05					0,64						
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben		0,07					0,14						
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation			0,05				1						
011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung			0,3				0,3						
011301	Grundstücksmanagement				0,15		0,6	0,46						
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,19										
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						0,8	0,75						
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)Märkte						0,05							
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten							0,04		0,63				
020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen							0,15						
020501	Feuerwehr und Brandschutz				0,5		0,8	1	1,82	1,64		7,79	9,43	

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
020505	Rettungsdienst und Krankentransport				0,5		0,2		2,18	2,36		11,21	13,57	
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben							0,85	0,73					
040101	Heimat- und Kulturpflege							0,68	0,12					
040102	Theater							0,34						
040103	Museum und Ausstellungen							0,04						
040105	Büchereiservice							0,08						
040106	Musikpflege							0,3						
040107	Musikschule							0,04						
040301	Leistungen der VHS									0,5				
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)						0,2		0,5	1,6				
050301	Leistungen für Asylbewerber						0,2		0,5	0,86				
050902	Sonstige soziale Leistungen													
060102	Gewährung von Unterhaltsvorschuss												0,61	
060104	Allgemeine Jugendarbeit						0,02							
060105	Familienbezogene Hilfen							0,48						
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen							0,24	1	1				
060107	Präventionsarbeit							0,08						
060108	Zentrale Aufgaben (u. a. betreutes Wohnen)						0,4							
060501	Angebote des Freizeitheims Neubeckum						0,01							
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“						0,01							
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder						0,01			1			0,54	
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“						0,01							
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“						0,01							
080101	Förderung des Sports							0,05	0,15					
080102	Bereitstellung eigener Sportstätten							0,1	0,85					

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung				0,4				1,3					
100101	Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht				0,02					1,88				
100103	Denkmalschutz und -pflege			0,01										
100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose						0,05							
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler						0,13							
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft		0,01	0,01				0,2	0,5					
120101	Verkehrsflächen und -anlagen inkl. Beleuchtung			0,2				0,25	0,3					
120107	Straßenreinigung und Winterdienst		0,01					0,02						
120109	Parkeinrichtungen u. Parkraumbewirtschaftung						0,1							
130101	Natur- und Landschaftspflege							0,05	0,05					
130103	Bereitstellung von Erholungsgebieten				0,02									
130104	Land- und Forstwirtschaft				0,02									
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung							0,4						
130501	Verwaltung der Friedhöfe		0,01	0,01										
140101	Maßnahmen u. Verwaltung des Umweltschutzes			0,18				0,8	0,18					
150101	Wirtschaftsförderung				0,3		0,4	0,54						
150103	Stadtmarketing				0,05									
150501	Förderung von Tourismus				0,04									
110301	Entwässerung u. Abwasserbeseitigung (EB SAB)	0,1	0,03	0,25			0,09	0,18	0,4					
010802	Personalservice Hallenbad (EB EuB)	0,03		0,01			0,02	0,01				0,34		
010803	Personalservice Freibad Beckum (EB EuB)	0,03		0,01			0,02	0,01				0,33		
010804	Personalservice Freibad Neubeckum (EB EuB)	0,03		0,01			0,02	0,01				0,33		
010805	Personalservice Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)		0,1	0,06			0,1	0,09						
	Insgesamt	1	1	2	2		7	14,85	11,34	12,47		20	24,15	1

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

II. Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1
010101	Politische und strategische Steuerung				0,25					1		0,45	0,1					
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten				0,74	0,04												
010203	Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau					0,52												
010205	Datenschutz				0,52		1											
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport				0,79							0,23						
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung				0,2													
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen				0,87	0,55												
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten				0,1					0,46	0,61	2,08	2,81	1,87	0,5			
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro	0,1				0,69				0,79	5,69			0,48				
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		0,1			0,87			0,08		1,35	0,02						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit					0,06	0,46	0,86	0,74	0,86	1,93							
010901	Haushaltswirtschaft		0,6		0,5	1,4	0,99		0,9	0,67		0,92						
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung					0,95			0,94	1	4,42		0,4					
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben						0,49		1,42									
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation			1	0,28	0,71		1										
011002	Datenverarbeitung und Informationstechnik (Schulen)				0,84	1,85							1					
011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung und Versicherungen	0,1	1,28															
011301	Grundstücksmanagement	0,2			0,35	0,4			1		0,32							

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1
060102	Gewährung von Unterhaltsvorschuss					0,98				1,14								
060104	Allgemeine Jugendarbeit	0,05				0,04				0,13								
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen							1,79					0,66					
060108	Zentrale Aufgaben, u. a. betreutes Wohnen	0,3																
060501	Angebote des Freizeitheims Neubeckum	0,05			0,04					0,03		0,2	0,03					
060502	Angebote des Jugendtreffs Altes E-Werk	0,05			0,04					0,03		0,1						
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen	0,05								0,39								
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder	0,05			0,04	0,01				1								
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“	0,05								0,03		0,08			0,64			
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“	0,05								0,03		0,08			0,51			
080101	Förderung des Sports										0,3							
080102	Bereitstellung eigener Sportstätten und Bäder		0,1		0,1					0,1	1,3	2,79	5,31					
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung	0,35			2,2				0,26		1,57							
100101	Aufgaben der Bauordnung und –aufsicht			1	2,12	0,04	1,92					1,72						
100103	Denkmalschutz und –pflege					0,41												
100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose	0,05																
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler									1,58		0,23	1,74					
100501	Wohnbauförderung, Wohnungsmarkt					0,01			1,89									
100503	Subjektbezogene Förderung von Wohnraum					0,04			2,41									
110105	Betrieb Blockheizkraftwerk Rathaus (Elektrizitätsversorgung)							0,2										
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft					0,04	0,01		0,29		1,3							

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1
120101	Verkehrsflächen und –anlagen inklusive Beleuchtung			0,7	0,65	1,83				2,9	1,03							
120107	Straßenreinigung und Winterdienst					0,03	0,1		0,05									
120109	Parkeinrichtungen und Parkraumbewirtschaftung					0,04				0,06		3,41	0,1					
130101	Natur- und Landschaftspflege			0,1	0,1													
130102	Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen			0,15														
130103	Bereitstellung von Erholungsgebieten																	0,4
130104	Land- und Forstwirtschaft																	
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung				0,9													
130501	Verwaltung der Friedhöfe					0,09			1,3									0,15
140101	Maßnahmen des Umweltschutzes			0,75	1				0,03		0,96							
150101	Wirtschaftsförderung	0,35			0,15	1,6		0,55			0,15							
150103	Stadtmarketing	0,05				3				0,77								
150105	Verwaltung des Entwicklungs-und Gründungszentrums							0,25					0,05					
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	0,05			0,08			0,2			0,11							
110301	Entwässerung/Abwasserbeseitigung (EB SAB)		0,2	0,31	0,37	0,72	0,51	0,06	0,58	0,31	0,9	0,06	0,11					
010802	Personalservice Hallenbad (EB EuB)		0,06		0,11	0,04	0,08	0,02	0,01	0,04	0,12	0,02						
010803	Personalservice Freibad Beckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,04	0,06	0,02	0,01	0,04	0,12	0,02						
010804	Personalservice Freibad Neubeckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,04	0,06	0,02	0,01	0,04	0,12	0,02						
010805	Personalservice Städtische Betriebe Beckum				0,18	0,14	0,24	0,07		0,08	0,06	0,02	0,01					
	Insgesamt	3	4,28	7	14,71	24,1	8	7,56	17,4	16,62	33,71	15,21	30,85	8,96	0,88	1,15	0,15	0,4

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen										
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 9	S 8 b	S 8 a
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung					0,71						
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung											
060104	Allgemeine Jugendarbeit	0,14							0,5			
060105	Familienbezogene Hilfen		0,6			4,39			0,5		0,5	
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	0,2	1,5			2,2		0,3				
060107	Präventionsarbeit		0,9			0,73		5,7			1,5	
060108	Zentrale Aufgaben, u. a. betreutes Wohnen	0,8	2									
060501	Angebote des Freizeithauses Neubeckum	0,1							2,1			
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“	0,1							2,1			
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen	0,1							0,3			
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder	0,3										
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“	0,13		0,5			1			0,5	0,5	3,12
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“	0,13		0,5						1,5		2,11
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler								0,78		1	
110301	Entwässerung/Abwasserbeseitigung (EB SAB)					0,04						
010802	Personalservice Hallenbad (EB EuB)					0,01						
010803	Personalservice Freibad Beckum (EB EuB)					0,01						
010804	Personalservice Freibad Neubeckum (EB EuB)					0,01						
010805	Personalservice EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)					0,12						
	Insgesamt	2	5	1		8,22	1	6	6,28	2	3,5	5,23

Teil B: Dienstkräfte in der Probe und Ausbildungszeit

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2022	beschäftigt am 01.10.2021
Oberinspektoranwärter(in) Bachelor Verwaltungsinformatik – E-Government Bachelor of Science	Anwärter(innen)be- züge	1	0
Inspektoranwärter(in) Bachelor of Laws/Bachelor of Arts	Anwärter(innen)be- züge	6	5
Brandmeisteranwärter(in)	Anwärter(innen)be- züge	5	2
Auszubildende(r) für den Beruf der Notfallsanitäterin/des Notfallsani- täters	Ausbildungsvergütung	3	3
Auszubildende(r) für den Beruf der (des) Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwal- tung	Ausbildungsvergütung	7	7
Auszubildende(r) für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik ¹⁾	Ausbildungsvergütung	1	0
Auszubildende(r) für den Beruf der/des Fachangestellten für Bä- derbetriebe ²⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Straßenwärterin/des Straßenwär- ters ³⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikant(in) für den Beruf der Erzieherin/des Erzie- hers	Praktikumsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers (praxisin- tegrierte Ausbildung – piA)	Ausbildungsvergütung	1	1
Insgesamt		27	21

Nachrichtlich

- ¹⁾ im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt
²⁾ im Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum angesiedelt
³⁾ in den Städtischen Betrieben Beckum angesiedelt